

EDUARD HOSP

STAATSKIRCHLICHES RINGEN UM EIN KOLLEG

Das Redemptoristenkloster in Marburg, 1833-1848

SUMMARIUM

Anno 1832 Imperator Franciscus I Austriae Congregationi conventum Cappuccinorum, prius suppressum, et paroeciam in suburbio civitatis Maribor (Jugoslavia) duobus sub condicionibus concessit. De interpretatione et executione harum condicionum inter episcopum et gubernium acra lis exorta est. Tandem imperator gubernio severam monitionem misit. Per quindecim annos (1833-1848) Patres indefesso labore pro populo slavo se impenderunt. Anno revolutionis (1848) collegium suppressum est.

QUELLEN und LITERATUR

Archivalische Quellen:

Haus- Hof- und Staatsarchiv in Wien. Kabinetts-Akten 808/1825; 150/1829; 66/1833; 165/1833; 289/1833.

Landesregierungs-Archiv in Graz. Cultusakten (C) 29-30.450-1826; 31-24.039-1828; 31-12.208-1833; 31-13.037-1833; 31-11.842-1833; 31-4348-1833; 31-5477-1834; 31-11.572-1834; 24-8401-1838; 33-2305-1843; 31-22.412-1848; 33-10.509-1848; 33-2931-1849.

Generalats-Archiv in Rom XXIII T 26. Einige Chronik-Notizen für die Jahre 1839-1842. - In diesem Archiv befinden sich auch die Originale der Briefe des P. Passerat an den Rector Maior in Pagani.

Provinz-Archiv in Wien. Faszikel Marburg.

Im Diözesan-Archiv von Maribor, das wegen politischer Verhältnisse nicht zugänglich war, befinden sich die Akten der windischen Vorstadtpfarre St. Magdalena in Marburg.

Literatur

MADER Karl, *Die Congregation des allerh. Erlösers in Österreich*, Wien 1887, 77-81.

SENTZER Bonifaz, *Fürstbischöf Roman Zängerle*, Graz 1901, 173-180.

HOSP Eduard, *Geschichte der Redemptoristen in Steiermark*, Wien 1934, 52-54.

HOSP Eduard, *Erbe des hl. Klemens*, Wien 1953, 282-289.

Nach dem ersten Weltkrieg wurde die Südsteiermark mit den Gebieten von Cilli, Marburg und Pettau vom alten Stammland losgetrennt und 1919 mit der neuen Republik Jugoslawien verbunden. Der ehemalige Kreis von Marburg (Maribor) stand also bis dahin unter der steirischen Regierung in Graz. Kirchlich gehörte dieses Gebiet erst zur Diözese Graz-Seckau und wurde 1857 an die Diözese Lavant angeschlossen. Der Bischof von Lavant, der bisher in St. Andrä im Lavanttal (Kärnten) seinen Sitz hatte, übersiedelte nach Marburg (1859) und die bisherige Stadtpfarrkirche wurde Kathedrale (1).

Nachdem die Redemptoristen 1826 in Mittelsteier (Frohnleiten) und 1827 in Obersteier (Mautern) ein Kloster erhalten hatten, schien auch 1828 in der Südsteiermark eine Gründung möglich zu werden.

In der Vorstadt St. Magdalena in Maribor baute der Burgherr Graf Khyssl (Khisl) 1613-1617 den Kapuzinern ein Kloster mit Kirche zur « Mutter der Barmherzigkeit ». Er legte in der Kirche eine Familiengruft an, in der er selbst beigesetzt wurde († 1637). Durch Heirat kam seine Herrschaft und Burg nach seinem Tode an die Reichsgrafen Brandis (2).

Kaiser Joseph II. hob 1784 das Kapuzinerkloster auf, machte die Kirche zur Pfarrkirche für die Slovenen und übertrug sie den Minoriten, die er aus der Stadt dorthin versetzte. Diese wirkten bis 1814. Dann kam die Kirche an den Weltklerus; ein Pfarrer und Kaplan waren tätig. Am 2. Dezember 1828 starb nun Pfarrer Rotter. Graf Heinrich von Brandis, der Erbe der Besitzungen des Grafen Khyssl, hegte den Wunsch, Kirche und Kloster wieder einem Orden zu übertragen. Er war 1822 als Landrat nach Wien berufen worden und lernte dort die Redemptoristen und ihr Wirken an der Kirche von Maria am Gestade kennen und schätzen. Sie sollten nach Marburg berufen werden. Marburg zählte damals etwa 12.000 Einwohner, darunter eine slavische Minderheit von etwa 3000 Katholiken. Da unter den Patres in Wien auch Südslaven waren, schien die Voraussetzung gegeben, daß sie die slavische Pfarrei übernehmen könnten.

Die ersten Verhandlungen

Am 23. Jänner 1829 trug Graf Brandis seine Bitte dem Fürstbischof Roman Zängerle, einem Freund der gräflichen Familie, schriftlich vor (3). Dieser Plan entspreche der Absicht des Stifters. Gerade der Priestermangel lege diese Lösung nahe. Außerdem sei gegenwärtig in Marburg gar kein Kloster, während früher mehrere gewesen seien. Da der Kaiser die Pfarrei

(1) *Enc. catt.* VII (Roma 1951) 969.

(2) *Leben und Wirken der ehrw. Mutter Maria Josefa Leopoldine Brandis I* (Graz 1915) 11. Auf der Reise nach Wien übernachtete Papst Pius VI. am 18. März 1782 beim Grafen Heinrich von Brandis.

(3) SENTZER Bonifaz, *Roman Zängerle*, Graz 1901. - Roman (Sebastian) Zängerle gebor. 20. Jan. 1771 in Oberkirchberg bei Ulm, † 27. Apr. 1848 in Graz. 1788 Eintritt in das Benediktinerkloster Wiblingen b. Ulm; 21. Dez. 1793 Priester; 1803 an die Universität Salzburg berufen; nach Aufhebung des Stiftes Prof. d. Exegese in Krakau und Prag u. seit 1813 in Wien. Der hl. Klemens M. Hofbauer sein Beichtvater u. Freund. 1824 Fürstbischof von Seckau-Graz.

Frohnlaiten mit der Dotation aus dem Religionsfonds den Redemptoristen übergeben habe, sei das Gleiche auch für Marburg zu hoffen. Die Kongregation besitze dazu sprachkundige Priester.

Der Fürstbischof war mit diesem Vorschlag einverstanden. Er zog bei P. Passerat die nötigen Erkundigungen ein. Der Generalvikar meldete umgehend am 30. Jänner, daß die Kongregation zur Übernahme der Pfarrei bereit sei und auch sprachkundige Patres zur Verfügung stellen könne. P. Podverschen war 20 Jahre Seelsorger in Krain und andere slavische Patres könnten die slovenische Sprache bald beherrschen und unter den Klerikern seien mehrere Südslaven (4).

Daraufhin richtete der Fürstbischof am 14. Februar 1829 ein Gesuch an den Kaiser Franz I. Er legte dar, daß die Not an Priestern wirklich groß sei und daß er schwer einen Weltgeistlichen anstellen könne. Er bat um Überlassung der Pfarrei an die Redemptoristen mit der bisherigen Dotierung von 600 Gulden für den Pfarrer und 250 Gulden für den Kaplan. Damit würden dem Religionsfonds keine neuen Kosten verursacht; man könne vielmehr die Defizientengehälter ersparen, die man Weltpriestern geben müßte, wenn sie dienstunfähig werden. Während bisher nur zwei Geistliche waren, könnten die Redemptoristen mit der gleichen Dotation 3-4 Priester stellen. P. Passerat erklärte sich zur Übernahme der Pfarrei und zur Einstellung von sprachkundigen Priestern bereit. Die Begründung eines Klosters wäre vor allem auch deswegen zu wünschen, weil in der dortigen windischen Gegend keine einzige Ordenskommunität sei, außer den Minoriten in Pettau, die aber dem Aussterben nahe seien. Mit einem Begleitschreiben um Unterstützung ging dies bischöfliche Gesuch auch im Amtsweg an das Gubernium in Graz.

In der Gubernialsitzung vom 14. Februar beschloß man, zunächst verschiedene Erkundigungen einzuziehen. Das beanspruchte natürlich längere Zeit, und so sandte das Gubernium das Majestätsgesuch des Fürstbischöfs erst am 27. Mai nach Wien. Im Begleitschreiben werden alle Gründe des Grafen Brandis und des Fürstbischöfs wiedergegeben und daran eine scharfe Kritik geknüpft. Zunächst wird das Recht des Grafen, einen solchen Vorschlag zu machen, bestritten, denn die Berufung auf den Stifter könne nicht nachgewiesen werden. Es gelang wirklich weder bei der Registratur-Direktion in Graz noch im Ordinariatsarchiv oder im Marburger Schloßarchiv die Gründungsurkunde des Klosters zu finden. Die Ersparungsgründe seien hin-fällig, denn man müsse doch die bisherigen Gehälter zahlen. Die Redemptoristen werden wegen des größeren Personalstandes bald mehr beanspruchen. Der Schematismus zeige, daß der Bischof Priester und Nachwuchs habe, um die Pfarrei mit Weltpriestern besetzen zu können. Dabei dürfe er sich nicht auf Frohnlaiten berufen, da dort ein wirkliches Regularbenefizium war. Die Vorstadt-pfarre in Marburg aber sei seit der Aufhebung des Klosters stets als ein Benefizium des Weltklerus behandelt worden und könne daher nach kirchlichem Recht dem Weltklerus nicht entzogen werden. Das Kloster biete zwar nach den Erhebungen des Kreisamtes genügend Platz für eine Pfarrer-

(4) Kab. A. 150/1829.

wohnung, allein die Herstellungskosten würden sich etwa auf 4000 Gulden belaufen. Das Kloster könne überhaupt nicht in Betracht kommen, da es ja als Residenz für den Fürstbischof in Aussicht genommen sei, wenn er seinen Sitz von St. Andrä nach Marburg verlegen werde, wie es ja geplant sei. Die Behauptung, daß die Redemptoristen sprachkundige Patres haben, sei nicht richtig, da zwischen dem Krainischen und Marburgischen ein großer Unterschied bestehe; zudem werde bei ihnen die Zahl der slovenischen Priester immer geringer sein als beim Weltklerus. Der geistliche Referent Gindl und der Gouverneur Hartig waren daher einig in der Ansicht, daß die Pfarrei mit Weltpriestern besetzt werden solle.

Die Hofkanzlei ließ zunächst durch die niederösterreichische Regierung bei P. Passerat anfragen, welche finanziellen Forderungen er stelle und wieviele Priester er nach Marburg zu schicken gedenke. In der Antwort an das Gubernium in Graz vom 27. August wies nun die Hofkanzlei auf den großen Unterschied in den finanziellen Forderungen des Fürstbischofs und des P. Passerat hin. Der erstere verlange nur 600 Gulden für den Pfarrer und 250 Gulden für den Kaplan; P. Passerat hingegen fordere für den Pfarrer 600 Gulden, für fünf Priester je 200 Gulden und für vier Laienbrüder je 150 Gulden, also 1350 Gulden mehr als bisher für den Weltklerus gezahlt worden seien. Zudem seien natürlich die Herstellungskosten für zehn Redemptoristen höher als für zwei Weltpriester. Dazu komme als zweiter Gegengrund, daß das Kloster wahrscheinlich bischöfliche Residenz werde. Wenn der Fürstbischof Mangel an Weltgeistlichen habe, könne er zur provisorischen Aushilfe einen Redemptoristen anstellen. Das Gubernium wurde angewiesen, beim Fürstbischof darauf zu dringen, die Pfarrei für den Weltklerus auszuschreiben.

Das Gubernium kam diesem Auftrag am 14. September nach. P. Passerat glaubte jedenfalls, daß er die Klostergründung hier in ähnlicher Weise wie in Frohnleiten und Mautern erreichen könne. In Graz erkannte man aber klar, daß die Verhandlungen an seinen finanziellen Forderungen scheitern würden. Daher verlangte der Fürstbischof am 27. September von ihm Aufklärung darüber, ob die Kongregation bereit sei, die Pfarrei mit zwei Priestern und dem Gehalt von 850 Gulden zu übernehmen, oder ob er auf den größeren finanziellen Forderungen bestehe. Ferner solle er mitteilen, ob man größere Auslagen für die Renovierung des Klosters fordere als wenn Weltpriester die Pfarrei bekämen. In seiner Antwort vom 15. Oktober erklärte P. Passerat, er beschränke sich auf 850 Gulden, weil das zur unumgänglichen Bedingung gemacht werde, und er begnüge sich mit einer Pauschalsumme zur Wiederherstellung der Wohnung für zwei Priester. Er werde nur soviele Priester senden als von den Pfarreieinkünften leben könnten. « Es lag in den Wünschen des Gefertigten, um in größerer Tätigkeit wirken und um mehr Aushilfe in der Umgebung auf ähnliche Weise leisten zu können, wie es in Frohnleiten geschieht, eine größere Anzahl von Priestern zu schicken und sah in der Anfrage der niederösterreichischen Landesstelle, mit wievielen Individuen die Pfarrei zu besetzen und welche Dotation anzusprechen sei, Gelegenheit, ohne den Willen, sie unter den bestehenden höheren Orts festgelegten Bedingungen anzunehmen, abgelegt zu haben, seine Wünsche nach dem

Bessern unverhohlen den höheren Behörden an den Tag zu legen ». Damit war das Mißverständnis aufgeklärt, dies Hindernis beseitigt.

Nun richtete der Fürstbischof am 28. Oktober 1829 ein direktes Schreiben an den Kaiser, in dem er die Entscheidung des P. Passerat mitteilte und auf seine Vorstellung vom 18. Februar 1828 verwies, nach welcher Marburg nicht als Sitz des Fürstbischofs von Lavant in Betracht gezogen werden sollte; übrigens müßten auch Weltpriester das Haus räumen, wenn die Übertragung des Bischofssitzes wirklich durchgeführt würde. Kabinettsrat Wagner in der kaiserlichen Kabinettskanzlei gab am 11. November dem Kaiser die Erklärung ab, es sei gleich für den Religionsfonds, ob die Dotation an Weltpriester oder an die Redemptoristen ausgezahlt werde. Für den Fall, daß das Kloster Bischofsresidenz werde, lasse sich sicher leicht ein Haus für die zwei Redemptoristen finden. Dennoch lägen gewisse Bedenken gegen die Übernahme durch die Redemptoristen vor. Wenn mehr Redemptoristen kommen, als von den 850 Gulden leben können, so werden sie auf die öffentliche Wohltätigkeit angewiesen sein. Eine Pfarrei mit 600 Gulden sei gesucht; damit könnte sich die Kluft, die er persönlich in Tirol, Österreich und Steiermark zwischen dem Weltklerus und den Redemptoristen bemerkt habe, noch vergrößern, zumal sie in Steiermark ohnehin schon zwei Klöster haben. Der Kaiser gab dann am 12. November dem Obersten Kanzler die Weisung, die Behörden sollten einvernommen und die Bedenken klargestellt werden (5).

Die Hofkanzlei stellte daher am 18. November verschiedene Fragen an das Grazer Gubernium. Zunächst müsse die wichtige Frage geklärt werden, ob die Pfarrei ein Benefizium für den Weltklerus bleiben und nur provisorisch den Redemptoristen übertragen oder der Kongregation dauernd inkorporiert werden sollte; ferner die Frage, ob Redemptoristen überhaupt solche Benefizien annehmen dürfen. Dann wollte die Hofkanzlei wissen, ob noch andere Gründe gegen die Besetzung durch Redemptoristen sprächen.

Auf die Mitteilung dieser Anfragen hin verhandelte das Ordinariat Graz zunächst mit P. Passerat. Dann beantwortete es die Fragen dem Gubernium am 24. Dezember 1839. Zunächst verwies man darauf, daß Kirche und Pfarrei ursprünglich für den Ordensklerus bestimmt waren und nur wegen Mangel an Mitgliedern bei den Minoriten an den Weltklerus gekommen seien. Es sei daher billig, daß die Pfarrei jetzt wieder an den Ordensklerus zurückfalle. Die Redemptoristen haben kein Chorgebet und können daher in kleineren Gemeinschaften leben. Die Zahl von vier Priestern ließe sich im Lauf der Zeit noch vermehren, und so wäre den Bedürfnissen der Seelsorge viel geholfen.

Der neue geistliche Referent im Gubernium, der Lavanter Domherr und Diözesan-Schuloberaufseher Franz Krabath, der mit seinen stark staatskirchlichen Gesinnungen seit dem 26. Juni 1830 definitiv an die Stelle des gemäßigten Hofrates Gindl trat, war allerdings anderer Meinung. Er entwarf vorher schon eine scharfe und stachelige Note, die am 7. Jänner 1830 an die

(5) A.a.O.

Hofkanzlei abging. Die Erklärung des P. Passerat sei nur eine scheinbare Beseitigung der Mehrbelastung des Religionsfonds. Man werde anfangs so viele Redemptoristen hinstellen, daß 850 Gulden ausreichen. Dann aber werde man auf Erweiterung der Räumlichkeiten bedacht sein; denn es liege in den Wünschen des P. Passerat, eine größere Wirksamkeit entfalten zu können. So war es in Mautern; dort waren anfangs acht Patres bestimmt; dann kam die theologische Lehranstalt und schließlich wurde sogar den Laienbrüdern eine staatliche Dotation bewilligt. Wenn nicht höhere Zwecke erreicht werden sollen als die geplanten Aushilfen in der Seelsorge, sei kein Grund vorhanden, die Pfarrei dem Weltklerus zu nehmen. Für die Seelenzahl genüge die Zahl der gegenwärtig angestellten Priester vollkommen; sie können sich gegenseitig aushelfen und die Hilfe der Religionslehrer der Stadt nachsuchen. In der Fastenzeit sind eigene Beichttage, an denen sich die Pfarrer gegenseitig aushelfen, und so wird das Auslaufen in andere Pfarreien verhindert. Wenn Graf Brandis die Redemptoristen als Aushilfe wegen der Auswahl im Beichtstuhl wünscht, so hat man bisher noch nicht gehört, daß er schlecht besetzt sei. Sollte der Eifer der Weltpriester erkalten, so gibt die Wachsamkeit des Oberhirten die beste Bürgschaft gegen den Verfall der Kirchendisziplin und Pflichterfüllung. Wenn das Ordinariat mit den weltlichen Behörden zusammenarbeitet, wird sogar die Besserung der Klöster erzielt werden können.

Die Pfarrei ist verhältnismäßig gut dotiert, weil nur die Stadtpfarrei im ganzen Kreis über 600 Gulden Pfarrergehalt hat. Hier hat also das Ordinariat Gelegenheit, den Weltklerus aufzubessern, wie es immer wünscht. Eine solche Pfarrei wäre eine Ermutigung für den Weltklerus. Gewiß läßt sich eine ganze Reihe von Fällen aufweisen, wo Stiftspfarran an Weltgeistliche kamen und umgekehrt; das letztere dann, wenn der Weltklerus nicht genügend taugliche Mitglieder hatte, was aber hier nicht der Fall ist. Das Ordinariat will aber die Pfarrei einfach dem Orden inkorporieren und dadurch dem Weltklerus wegnehmen. Die Berufung auf den Willen des Stifters ist von gar keinem Gewicht, denn das Kloster ist aufgehoben und so steht dem Besitznachfolger gar kein Recht der Reklamation zu. Wenn schon der Wille des Stifters geltend gemacht wird, dann gebührt das Haus den Kapuzinern, für die es gestiftet war, aber nicht den Redemptoristen, die damals noch gar nicht bestanden und gar keine Ähnlichkeit mit den Kapuzinern haben, sondern ein Weltpriester-Institut sind.

Die Redemptoristen sind ungeeignet. Denn ihre Ordensstatuten gestatten keinen so häufigen Verkehr mit den Weltleuten, wie es in einer Pfarrei notwendig ist. Nach ihren Statuten « ist ihr menschenbeglückendes Streben zunächst nur auf jene abgerechnet, welche in ihren Kirchen, in ihren Beichtstühlen und bei dem einen oder anderen Individuum der Kongregation in zutraulichem Wege Trost und Beruhigung suchen ». Das ist schon ein ausgedehnter Wirkungskreis, und da ihnen die Bearbeitung des Seelenheiles der Ordensmitglieder sehr am Herzen liegt und dazu geistliche Übungen und eine Gattung von kontemplativem Leben vorausgesetzt wird, so scheint es, daß die Annahme der Pfarrei sie von ihrem Ziele abführen würde. In ihrer Regel ist nur die Rede von Aushilfen in der Seelsorge, aber nicht von der

Inkorporierung von Pfarreien. Als letzten Gegengrund führte dann das Gubernium noch die Verlegung des Bischofssitzes in das Marburger Kloster an.

Das lange Schreiben schließt mit der Erklärung, daß die Hindernisse gegen die Besetzung der Pfarrei durch die Redemptoristen nicht weggeräumt seien und daß daher die Pfarrei möglichst bald mit Weltpriestern besetzt werden solle.

Die Entscheidung

In Graz vollzog sich nach einigen Monaten ein Wechsel in der Leitung der Landesregierung. Am 15. September 1830 übernahm Graf Mathias von Wickenburg das Präsidium. Er war ein eifriger Anhänger des josephinischen Staatskirchentums und anerkannte nur die Rechte des Staates, dem auch die Kirche sich in allem zu unterwerfen hatte. Es bildete sich nun eine dauernde Spannung zwischen Regierung und Ordinariat (6).

Das Schriftstück vom 7. Jänner 1830 ging nun den berühmten « Kabinettsweg » und kam zu den vielen Akten, die sich auf dem Tisch des Kaisers Franz I. häuften. Mehr als zwei Jahre traf keine Entscheidung ein. Da wagte es das Gubernium am 29. Juli 1832 um Beschleunigung der Angelegenheit in Wien zu bitten. Am 14. August antwortete die Hofkanzlei, daß der Bericht dem Kaiser vorgelegt worden sei, aber noch ohne Entscheidung geblieben sei. Sollten die Reparaturen an Kirche und Pfarrhof ganz dringend sein, so sei es dem Gubernium erlaubt, noch einmal sein Einschreiten zu erneuern. P. Passerat hatte den P. General schon am 10. November 1829 von der geplanten Gründung verständigt. Aber am 5. August 1830 mußte er ihm mitteilen, daß die ganze Angelegenheit noch nicht geklärt und sehr zweifelhaft sei (7).

Inzwischen hatte der Kaiser selbst am 31. Juli 1832 ein Handbillet nach Graz gesandt: « Lieber Fürstbischof Zängerle! Über die mitfolgenden gegen die Besetzung der windischen Vorstadtpfarre in Marburg durch Priester aus der Kongregation der Redemptoristen vorkommenden Bemerkungen erwarte Ich nach genauer Würdigung derselben Ihre gutachtliche Äußerung ». Das Ergebnis des zweijährigen Wartens war also, daß der Kaiser den Bericht des Guberniums an den Fürstbischof zur Begutachtung schickte.

In seinem Antwortschreiben vom 28. September entschuldigte sich der Fürstbischof zunächst wegen der langen Verzögerung. Er sei wegen Gicht sechs Wochen bettlägerig gewesen. Er widerlegte dann ruhig und sachlich die Gegengründe des Guberniums. Ein kaiserliches Schreiben vom 25. März 1802 verordnete, daß Weltpriesterbenefizien an Weltpriester und Ordensbenefizien an Ordensleute verliehen werden. Die Vorstadtpfarre ist ein Ordensbenefizium. Sie kam 1814 an den Weltklerus, weil die Minoriten keine Kräfte mehr stellen konnten. Die Redemptoristen gehören freilich eigentlich zum Weltklerus, aber es kann auch eine kaiserliche Bewilligung zur Aus-

(6) WURZBACH Konstantin, *Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich* 55 (1887) 226.

(7) Briefe des P. Passerat im Generalats-Archiv, Rom.

nahme vom Dekret gegeben werden. Die Auswahl an Weltpriestern ist wirklich nicht so groß, wie das Gubernium meint, da viele Stellen zu besetzen sind. Die bisherige Erfahrung zeigt, daß die Redemptoristen gewissenhaft und erbaulich wirken. Graf Brandis beruft sich nicht auf einen Rechtsgrund seiner Bitte, aber eine Billigkeit läßt sich bei ihm als dem Verwandten und Rechtsnachfolger des Stifters von Kirche und Kloster nicht verkennen. Dem Weltklerus wird nicht eine bessere Pfründe genommen, weil es überhaupt keine Weltpriesterpfründe ist.

Wenn das Gubernium zahlenmäßig ausrechnet, daß für 11.385 Seelen 12 Priester für die ordentliche Seelsorge genügen, so ist das vollkommen richtig. Wenn man aber die Idee des Seelsorgers tiefer auffaßt, und die vielen seelischen Bedürfnisse der Gläubigen befriedigen will, so reicht auch diese Zahl nicht aus. « Wenn ich für diese Herde noch eine größere Zahl von guten Hirten habe, so werde ich Gott noch inniger danken als bisher ». Marburg hatte früher ein Kolleg der Jesuiten und ein Kapuzinerkloster, und diese Patres haben auch in der Seelsorge gearbeitet, während jetzt für Stadt und Vorstadt nur fünf Priester tätig sind. Die Katechetenstelle ist auch nicht besetzt und so fällt diese Arbeit auch noch auf die Seelsorger. Die Redemptoristen können mit der gleichen Dotation vier Priester für die Seelsorge stellen, während jetzt nur zwei Weltpriester an der Vorstadtpfarre sind. Wenn das Gubernium zweifelt, ob das Kloster für die Seelsorge von Marburg und Umgebung eine Stütze sein werde, « so hat darüber niemand, der die heilige Kirche und ihre Beschaffenheit kennt, einen Zweifel, daß gute Ordensniederlassungen von großer Wichtigkeit sind. Klöster haben der Kirche und dem Staat Großes geleistet. Ordensgenossenschaften, die sich wie die Redemptoristen der Seelsorge widmen, sind eine große Stütze für die Seelsorge. Klöster sind freilich nach dem Geständnis der Gegner selbst die ergiebigsten Hindernisse gegen die Realisierung der verderblichen Pläne; darum wollen sie diese auf die Seite bringen ».

Gegen die Überweisung der Pfarrei an die Redemptoristen könnte freilich geltend gemacht werden, daß sie nach der kaiserlichen Entschließung vom 5. Juli 1823 als « Congregatio presbyterorum saecularium », also als Weltpriesterkongregation zu gelten haben und daß die Inkorporierung von Pfarren nicht in ihrem Zwecke liegt. Aber P. Passerat erklärte, daß für den Fall der kaiserlichen Bestätigung die Absicht der Kongregation dahin gehe, die Pfarrei zu übernehmen.

Wenn schließlich das Gubernium behaupte, daß keine Ersparung für den Religionsfonds eintrete, so sei das nicht richtig; denn von dieser Station falle kein Defizient dem Religionsfonds zur Last, da die Ordenspriester in ihr Stammhaus zurücktreten, wenn sie unfähig werden. Der Einwand wegen der Übertragung des Bischofsitzes erledige sich von selbst, da nach der kaiserlichen Erklärung vom 12. Juni 1832 die Übertragung nicht in Frage komme.

Der Fürstbischof versicherte am Schluß, daß er weder ein persönliches Interesse noch eine irdische Nebenabsicht als Leitmotiv habe, sondern die innerste Überzeugung, daß bei Überlassung der Pfarre an die Redemptoristen, ohne irgendeine Verletzung eines rechtlichen Verhältnisses, nur die gu-

te Sache gewinne, indem teils durch das eifrige Wirken dieser Ordenspriester in der Seelsorge, teils durch ihren erbaulichen Lebenswandel in einem Ordensverein das Wohl des Staates und unserer heiligen Kirche befördert wird.

Auf das Schreiben des Fürstbischofs gab der Kaiser am 18. November 1832 die Entscheidung: « Die windische Pfarre zu Marburg samt dem zur Pfarrwohnung bestimmten Klostergebäude und Garten ist der Congregation der Redemptoristen zu übergeben, wenn dadurch dem Religionsfonds oder einem sonst öffentlichen Fonds keine Mehrauslage als bisher zuwächst, wozu sich die Redemptoristen zu verpflichten haben, bevor diese Übergabe geschieht, und wenn sie hiezu vollkommen geeignete Individuen besitzen ».

Das Hofdekret für das steirische Gubernium wurde am 30. November ausgefertigt und vom Gubernium am 19. Dezember dem Ordinariat übermittelt. Fürstbischof Zängerle teilte daraufhin am 27. Dezember dem P. Passerat die kaiserliche Entschliebung mit und betonte, daß zwei Bedingungen erfüllt werden müßten. Die Kongregation müsse sich im Fall der Annahme der Pfarrei zunächst verpflichten, nur den Genuß der vorhandenen Grundstücke und die Dotation von 850 Gulden für Pfarrer und Kaplan und die Wiederherstellung der Wohnung für die beiden Seelsorger zu beanspruchen. Ferner sei im Anschluß an das kaiserliche Schreiben vom Gubernium gefordert, daß der Nachweis der hinlänglichen Kenntnis der windischen Sprache für die beiden Patres erbracht werden müsse. P. Passerat möge sich also äußern, ob er die Pfarrei unter diesen Bedingungen annehmen wolle. Er möge dann melden, wieviele und welche Patres geschickt würden, die sich natürlich der Pfarrkonkursprüfung unterziehen müßten. Der Fürstbischof sprach schließlich den Wunsch aus, die Übernahme der Pfarre möglichst zu beschleunigen, zu diesem Zweck die Verhältnisse in Marburg durch Augenschein persönlich kennen zu lernen und dann den Termin der Übergabe bekanntzugeben.

P. Passerat entsprach den Wünschen, und nach persönlicher Untersuchung in Marburg erklärte er am 4. Februar 1823, daß er die Pfarre unter den beiden Bedingungen annehme. Die beiden sprachkundigen Patres Dornig und Ojewitz seien bestimmt und P. Pajalich aus Istrien würde ihnen beigegeben werden (8). Zugleich bitte er um Überlassung der Mesnerstelle mit Dotation für einen der zwei Laienbrüder. Der Augenschein habe gezeigt, daß die Wohnung zur Not bezogen werden könne. « Obwohl die geringe Dotation für eine ganze Klostergemeinde und die Baufälligkeit der Wohnung Schwierigkeiten macht, so hegt die Kongregation doch das volle Vertrauen, daß man ihr zur Ausführung der allerhöchsten Willensmeinung willfährigen Vorschub leisten wird, während es sie sich stets zur heiligsten Pflicht machen wird, nach Kräften für das Heil der Gläubigen und für das Wohl des Staates wirksam zu sein ».

(8) Über P. Joh. Ojewitz vgl. MADER 503-505; P. Dornig ist nicht verzeichnet, trat also wahrscheinlich aus der Kongregation aus. Über P. Pajalich vgl. *Spic. hist.* 2 (1954) 61. Er schrieb « Erinnerungen an den E.D.G. Clemens M. Hofbauer »: *Mon. Hofbaueriana* XII (Toruniae 1939) 134-233.

In der Gubernialsitzung vom 20. Februar wurde über diesen am 6. Februar vom Ordinariat übersandten Bericht verhandelt. Der Referent bemerkte gleich, es sei nicht aus dem Auge zu verlieren, daß es sich nur um die Übergabe der Pfarre an die Redemptoristen, aber nicht um die Bewilligung eines Klosters handle. Es wurde eine ausdrückliche Verpflichtung der Kongregation gefordert, nicht mehr zu verlangen. Es liege aber nur « eine berichtliche Erklärung » des P. Passerat an das Ordinariat vor, mit der sich das Gubernium nicht begnügen könne. Der Vorsteher der Kongregation könne sicher eine solche Verpflichtung nicht eingehen ohne Beistimmung seiner Räte, die auch die Urkunde unterzeichnen müssen, die dann vom Fiskalamt als rechtsgültig anerkannt werden muß. Die beiden Patres stammen aus Krain und Illyrien, aber die krainische und illyrische Sprache ist nicht die windische von Marburg. Es muß also ein vollgültiges Zeugnis über ihre Sprachkenntnis verlangt werden. Der Mesnerdienst kann der Kongregation übertragen werden, wenn der Mesner auch den Dienst des Organisten versehen kann, wie es eine Hofkanzlei-Verordnung vom 27. November 1817 vorsieht.

In diesem Sinn war das Schreiben des Guberniums vom 20. Feber an das Ordinariat gehalten. Damit trat eine neue Verzögerung ein.

Auf den Wunsch des Fürstbischofs sandte P. Passerat die von ihm und seinen Räten unterzeichnete Urkunde über den Verzicht auf weitere Forderungen. Außerdem legte er das Zeugnis des Bücherzensors für slavische Werke und Bibliothekskustos Bartholomäus Kopitar vom 15. März bei, daß die beiden Patres der windischen Sprache wirklich vollkommen mächtig seien (9).

Der Fürstbischof war nun überzeugt, daß die beiden Bedingungen erfüllt seien und übersandte die Schriftstücke am 20. März an das Gubernium « mit der Bemerkung, daß dem unterschriebenen Bischof die Sorge und Verantwortung zugemutet und überlassen werden muß, daß die anzustellenden Priester geeignet seien, den Seelsorgedienst gehörig zu versehen ». Das Gubernium übersandte am 29. März die Verzichtsurkunde dem Fiskalamt. Dem Fürstbischof gegenüber war man zum Kampf bereit und stützte sich dabei auf die beiden geforderten Formalitäten.

Der dramatische Konflikt (10)

Am 29. März traf P. Franz Kosmacek, den P. Passerat zum Oberrn bestimmt hatte, mit den Patres Dornig und Ojewitz und einem Bruder in Graz ein. Der Fürstbischof ernannte den P. Dornig zum Pfarrprovisor bis zur Konkursprüfung und den P. Ojewitz zum Kaplan. Am 3. April sollten sie die Vorstadtpfarre in Marburg übernehmen. Noch am gleichen Tag wurde das dem Gubernium mitgeteilt mit der Bitte, vom 4. April den Dotationsbetrag anzuweisen. Zugleich wurde das Kreisamt in Marburg vom Ordinariat von dieser Regelung in Kenntnis gesetzt. Auf die Anfrage des Fürstbischofs

(9) Über Kopitar vgl. WURZBACH 12 (1864) 437-442.

(10) Kab. A. 66/1833.

gestattete der Gouverneur den Redemptoristen eine Audienz. Am 31. März stellte sich P. Kosmacek mit seinen Begleitern als Oberer dem Gouverneur vor. Aber sie wurden äußerst ungnädig empfangen. Graf Wickenburg erklärte dem Rektor, der Kaiser habe den Redemptoristen wohl Kirche und Pfarrei übergeben, aber von einem Kloster sei keine Rede, und man werde die Errichtung eines Klosters nie gestatten. Er benützte die Audienz, um seinen Groll gegen den Bischof auszusprechen; er bezeichnete den Fürstbischof als falsch, als unwissend in den Amtsgeschäften. Er verbot den Patres, nach Marburg zu gehen. Es stehe ihm auch Gewalt zur Verfügung. Er sprach schließlich sogar die Drohung aus, das Gubernium werde sein Ansehen gegen den Bischof schon zu behaupten wissen.

Dementsprechend handelte nun der Gouverneur. Am 1. April betonte eine Note des Guberniums an das Ordinariat, daß es das Gubernium als seine Pflicht betrachte, für die Erfüllung der beiden Bedingungen des Kaisers zu sorgen. Das sei eine rein politische Sache. Erst nach amtlicher Prüfung der Verzichtsurkunde und der Beistellung eines unanfechtbaren Zeugnisses über die Sprachenkenntnis der Patres kann die Übergabe der Pfarre an die Redemptoristen erfolgen. Das Ordinariat darf nicht den Verfügungen der Landesregierung vorgreifen, die unmittelbar ihren Wirkungskreis beführen und vom Gubernium allein ausgehen müssen. Die Besetzung der Pfarre ist nicht dringend notwendig, und P. Dornig soll zuerst den Pfarrkonkurs machen. « Das Gubernium, stets gewohnt und stets bemüht den Anordnungen des Kaisers zu entsprechen, die im vorliegenden Fall vom Ordinariat nicht recht aufgefaßt worden zu sein scheinen, muß bemerken, daß es ganz wider sein pflichtmäßiges Handeln wäre, wenn es nach dem Sinn des Ordinariates schon gegenwärtig die Einleitung zur Übergabe der Pfarrei träge ohne Prüfung der Urkunden und ohne Abwartung des Berichtes über den Bau. Das Gubernium muß sich daher entschieden gegen die vom fürstbischöflichen Ordinariat angetragene, so sehr übereilte und dem allerhöchsten Auftrag entgegenstehende Übergabe der Pfarre aussprechen und dasselbe aufmerksam machen, daß das Gubernium nach seiner Stellung nicht berufen ist, Ordinariatsbeschlüsse zu empfangen und unbedingt zu vollziehen, sondern daß dieses es für seine heilige Pflicht hält, die Befolgung der Höchsten Anordnungen zu überwachen und dem f.b. Ordinariat nur in jenen Fällen die wirksamste Unterstützung zur Erreichung seiner frommen Zwecke zutheil werden zu lassen, wo diese mit der bestehenden Anordnung im Einklang steht ».

Das Ordinariat erhält dann die Weisung, den Zeitpunkt der Übergabe abzuwarten, den das Gubernium festzusetzen habe. Es sollen zuerst die Gebäude wieder hergestellt werden.

Am gleichen Tage gab das Gubernium dem Kreisamt in Marburg den Auftrag, die Übergabe der Pfarrei erst dann vorzunehmen, wenn der ausdrückliche Befehl des Guberniums eintreffe. Noch am 1. April teilte das Kreisamt dem Gubernium die Verfügung des Ordinariates mit und bat um Weisungen.

Am selben Tag kreuzten sich auch zwei Noten des Bischofs und Gou-

verneurs. Der Fürstbischof verwies zunächst auf die Audienz der Redemptoristen mit den Äußerungen gegen den Bischof. « Ich bedaure diese Gesinnung. Ich bin mir bewußt, daß in meinem Verhalten kein begründeter Anhaltspunkt dazu vorliegt; denn ich bin mit möglichster Gewissenhaftigkeit bedacht, in dem mir zugewiesenen Wirkungskreis den Absichten der heiligen Kirche und des Staates zu entsprechen ». Er verwies dann darauf, was zur Erfüllung der beiden Bedingungen geschehen sei. « Mir hätte nicht zugemutet werden sollen, daß ich Priester anstelle, die der Sprache nicht mächtig sind ». Der Gouverneur habe allerdings dem Bischof gegenüber mündlich den Wunsch ausgesprochen, die Übergabe bis zur Wiederherstellung des Pfarrhofes zu verschieben. Aber er könne es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, die Ordnung der Seelsorge auf unbestimmte Zeit zu vertagen, zumal er die Überzeugung hege und ausgesprochen habe, daß die Wirksamkeit der Redemptoristen für Kirche und Staat ersprießlich sein werde.

« Gestützt auf diese Rücksichten ließ ich heute die Redemptoristen in Gottes Namen nach Marburg abgehen mit dem Auftrag, daß sie die Seelsorge an der windischen Pfarre jedenfalls am 3. April übernehmen sollen, nachdem die bisherigen Seelsorgepriester bereits von diesem Tage angefangen eine andere Bestimmung haben. Hierzu halte ich mich um so mehr berechtigt, als mir laut a. h. Entschließung vom 30. Juni 1831 auch die Befugnis eingeräumt ist, die Redemptoristen nach Gutbefinden in der Seelsorge zu verwenden. Überhaupt kann ich nicht besorgen, daß mein Verfahren jemand ohne Unbefangenheit mißbilligen wird und habe das Vertrauen, daß auch Ewere Exzellenz bei genauer Einsicht der Sache mir Gerechtigkeit widerfahren lassen, indem ich mir bewußt bin, im Geiste meiner Pflicht zu handeln und den frommen Gesinnungen des Monarchen zu entsprechen ».

Der Fürstbischof ersucht dann den Gouverneur, ihn in dieser guten Sache zu unterstützen. Wenn aber der Gouverneur die vor den Redemptoristen ausgesprochene Mißbilligung oder Unzufriedenheit bewahren will. « so muß ich nicht sowohl meiner Persönlichkeit als des Amtes wegen, das mir anvertraut ist, bitten und wünschen, daß es Hochdemselben beliebig sein möge, die mir zur Last gelegten Vergehungen mir oder allerhöchsten Orts zur Kenntnis zu bringen, damit ich Gelegenheit habe, mich darüber zu rechtfertigen ».

Wie scharf die Auffassungen auf einander stießen, zeigte dem Fürstbischof die Präsidialnote des Grafen Wickenburg. « Ich vermag es durchaus nicht zu läugnen, daß mich das Benehmen, welches Ewere Fürstlichen Gnaden in Absicht auf die nach Marburg bestimmten Redemptoristen beobachteten, in hohem Grade befremdete und daß ich darin sowie jeder Unbefangene einen Beweis erblicke, welchen offenbaren Eingriff sich Hochdieselbe in den Wirkungskreis der politischen Stellen erlauben. Ich bin es der Ehre und Würde des Guberniums sowie meiner eigenen Stellung schuldig, eine so gänzliche Verkennung des Standpunktes, auf welchem das f. b. Ordinariat sich im Angesicht der administrierenden Landesbehörde befindet, nicht durch ein stillschweigendes Zugeständnis gutzuheißten.

In diesem Sinn mag ich mich gegen die vor mir erschienenen Mitglieder

des besagten Ordens erklärt haben, daß ihr mit Hochderselben Befehl entschuldigtes Eintreffen in hohem Grade voreilig sei, daß hierzu vorerst die Aufforderung des Guberniums hätte abgewartet werden müssen, daß hier ganz klar eine Art Gewaltstreich beabsichtigt werde, daß man der Landesstelle einen indirekten Zwang auferlegen wolle, daß sich dieselbe aber nichts vorschreiben lassen dürfe, daß ferner dieser eigenmächtige Vorgang Euer Fürstlichen Gnaden nur dazu beitragen werde, die ohnedies nicht günstige Stimmung noch mehr aufzuregen und daß es endlich eben nicht von loyaler Handlungsweise zeige, eine Verfügung im Rücken des Guberniums zu treffen, während nur wenige Tage vorher Euer Fürstlichen Gnaden, wo Sie mir die Ehre Ihres Besuches gaben und wo die Besetzung der fraglichen Pfarre einen Gegenstand unseres Gespräches ausmachte, von den damals schon getroffenen Einleitungen auch nicht mit einer Silbe Erwähnung machten. Meine Art zu handeln und zu reden ist stets gerade und offen, und ich glaube daher, meine Handlungen und jedes meiner Worte überall vertreten zu können.

Euer Fürstlichen Gnaden hätten schon längst sich überzeugen sollen, wie sehr es mir am Herzen gelegen sei, stets das beste Einvernehmen zu erhalten und wie gern ich die Hände zur Förderung aller wahrhaft kirchlichen Zwecke bot. Hochdieselbe scheinen aber hierauf keinen Wert zu legen und es vorzuziehen, nach eigenen Ansichten vorzugehen, die sich nicht immer auf das Gesetz stützen und das Gubernium als eine Behörde zu betrachten, die nur dazu vorhanden ist, Ihre Anordnungen zu vollziehen.

Ich bedaure, das sagen zu müssen, allein wenn Euere Fürstlichen Gnaden so billig sein wollen, einen ruhigen Blick auf so manches Vergangene werfen zu wollen, so werden Sie mir gewiß nicht Unrecht geben. Niemand kann die bisher obgewaltet habenden Mißverständnisse inniger beklagen als ich; indessen darf ich wohl in dem Bewußtsein einigen Trost finden, sie meinerseits niemals herbei geführt zu haben. Was das Gubernium in der in Rede stehenden Angelegenheit für einer Meinung sei, wollen Euere Fürstlichen Gnaden aus dem unter einem an das f. b. Ordinariat ergehenden Erlaß ersehen. Sehr zu wünschen wäre es übrigens gewesen, wenn die Herren Redemptoristen meinem ihnen gestern erteilten Rat gefolgt und ihre Abreise nach Marburg solange sistiert hätten, bis das Gubernium seine weiteren Beschlüsse erlassen haben wird. Viel Aufsehen wäre hiedurch vermieden worden, und sie würden weit sicherer und schneller zum Zweck gelangt sein, als auf einem Weg, der das Gepräge von Widersetzlichkeit und Willkür an sich trägt und daher nicht geduldet werden kann und darf ».

Diese Note ließ der Fürstbischof unbeantwortet.

Noch am 1. April sandte das Gubernium an die Hofkanzlei in Wien einen ganz in diesem Sinn gehaltenen Bericht. Leider traf die Antwort der Hofkanzlei erst am 21. April in Graz ein.

Bereits am 2. April verwahrte sich das Ordinariat feierlich gegen die Beschuldigungen des Guberniums. Nach seiner Ansicht war den beiden Forderungen vollkommen Genüge geleistet. Daher stehe der Übergabe kein

Hindernis im Wege. Es war Zeit, nach vier Monaten den Befehl des Kaisers auszuführen und nicht auf unbestimmte Zeit zu schieben. Zur vollen Herstellung des Baues werden vielleicht Jahre notwendig sein. Das Gubernium scheine aus anderen Gründen die Übergabe vertagen zu wollen. Auch die Beschwerde wegen Überschreitung der Amtsgewalt wird zurückgewiesen. « Das Ordinariat muß daher auch die Beschuldigung als unverdient ablehnen, als wolle man Hochdemselben Beschlüsse zur Vollziehung vorschreiben. Man war jederzeit gewissenhaft beflissen, das schuldige Verhältnis zu den hohen Behörden zu beobachten, und man kann es dem Ordinariat nicht verargen, wenn es sich verpflichtet hält, Mißverständnisse aufzuklären und den Wirkungskreis zu behaupten, der dem Ordinariat gebührt. Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine a. h. EntschlieÙung, deren Vollziehung dem hohen Gubernium und dem Ordinariat gemeinschaftlich obliegt, nachdem bereits alle Bedingungen in Erfüllung gebracht worden sind ».

Am 3. April höre die Jurisdiktion des bisherigen Pfarrers und Kaplans auf und daher sei von diesem Tag an der Gehalt den Redemptoristen zuzurechnen. Sollte das Kreisamt beauftragt sein, den Redemptoristen die Unterkunft im Pfarrhof zu verweigern, so möge das Gubernium den Befehl zurücknehmen oder für eine andere Unterkunft sorgen. Jedenfalls sollen die Redemptoristen, ob die Übergabe stattfindet oder nicht, die provisorische Verwaltung der Seelsorge übernehmen.

Am gleichen 2. April sandte das Fiskalamt die Verzichtsurkunde des P. Passerat an das Gubernium zurück. Das e. b. Ordinariat Wien hatte ausdrücklich erklärt, P. Passerat mit seinen Räten habe das Recht, die Verzichtsurkunde auszustellen. Die Unterschriften seien im Ordinariat unter das Dokument gesetzt worden. Nach der Ansicht des Fiskalamtes stimmte diese Urkunde mit der Forderung des Kaisers überein. Allein da sie außerhalb der Provinz Steiermark ausgestellt worden sei, wäre ihre Legalisierung noch gefordert. Am nächsten Tag sandte das Gubernium die Urkunde an das Ordinariat mit der Forderung der gerichtlichen Legalisierung.

Als P. Kosmacek am 2. April nach Marburg kam, teilte ihm der Dechant gleich mit, daß der Kreishauptmann vom Gubernium die ausdrückliche Weisung habe, keine Änderung vorzunehmen und daß er als Dechant gebeten worden sei, von der Übergabe der Pfarrei abzusehen. Der Dechant tat das gegen den ausdrücklichen Befehl des Fürstbischofs.

Ganz schroff wurde die Lage, als der Gouverneur am 3. April den Befehl nach Marburg gab, der Dechant solle nach dem Weggang des Pfarrprovisors Dreysiebener einfach einen Provisor aufstellen wie in einem Krankheitsfall, wie der Dechant am 5. April dem Bischof meldete. Das war ein offenkundiger Eingriff der weltlichen Gewalt in den rein kirchlichen Bereich. Daher nahm der Fürstbischof schon am 6. April sehr energisch Stellung gegen ein solches Vorgehen. Das Ordinariat sei bereit, die « unwesentliche Formalität » der Legalisierung der Verzichtsurkunde vornehmen zu lassen. Aber es sei gegen den ausdrücklichen Willen und Befehl des Bischofs, daß der Pfarrprovisor noch länger bleibe. Die Redemptoristen selbst wünschen, daß er noch über Ostern bleibe (es war Karwoche); das werde gestattet. Aber nach

Ostern müsse er sofort nach Maria Neustadt, wo er am 30. März als Kaplan angestellt wurde. Gegen den Eingriff in die bischöfliche Jurisdiktion legt der Fürstbischof förmlichen Protest ein. Sollte das Gubernium den Erlaß nicht zurücknehmen, so sei er gezwungen, höheren Orts die Hilfe gegen die Kompromittierung der bischöflichen Jurisdiktion zu erbitten.

Das Gubernium sandte die Antwort sofort am nächsten Tag. Die Auffassung, daß ein Eingriff in die bischöflichen Rechte vorliege, wird als Irrtum bezeichnet. « Vielmehr wollte das Ordinariat mit Hintansetzung der gesetzlichen Formalitäten, deren Vorhandensein das Gubernium zu prüfen hat, durch einen Gewaltstreich eine politische Übergabe erzwingen, ohne die gewöhnliche Form des Geschäftsganges abzuwarten, weil dem Ordinariat dieser Weg zu schwierig schien. Die Übergabe der Pfarrei ist allerdings vom Kaiser angeordnet, aber an zwei Bedingungen gebunden, für deren Realisierung das Gubernium verantwortlich ist. Es besteht auf seiner Forderung. Das Gubernium hatte nie die entfernte Absicht oder den leisesten Wunsch, dem Ordinariat in den die Seelsorge betreffenden Verfügungen Hemmungen in den Weg zu legen. Es ist vielmehr immer zur Unterstützung der frommen Absichten des Ordinariates bereit ». Aber nie wird und kann das Gubernium dulden, daß das Ordinariat die Schranken seines geistlichen Wirkens überschreite, von dem vorgeschriebenen Geschäftsgang des Einverständnisses mit der Landesstelle abgleite und dort, wo es im offenen amtlichen Wege nicht auszulangen glaubt, auf eine indirekte Art mit Beseitigung jeder Rücksicht durchgreife und seinen Willen behaupte. Das Ordinariat beklagt sich ohne Ursache über eine ihm zugegangene Kompromittierung. Diese war nur von Seite des Ordinariates dem Gubernium zgedacht, von dem es eine unverzeihliche Schwäche wäre, wenn es als Repräsentant Seiner Majestät seine Würde verkennen und mit sich nach Belieben verfahren ließe. Es erklärt daher auf das bestimmteste, daß es die Übergabe der windischen Pfarrei rücksichtlich der Kirche, Pfarrgebäude und Temporalien, vor Lösung der vom Landesfürst festgesetzten Bedingungen und außer den Grenzen eines geregelten Geschäftsganges nie zugeben werde und daß, je größer und unangenehmer die damit verbundenen Folgen sein dürften, man für dieselben nur das Ordinariat als haftend ansehen könne, weil nur dasselbe mit Überschreiten seiner amtlichen Stellung einseitige Formgänge sich begeben ließ und mit Gewalt einer politischen Amtshandlung vorgreifen wollte, wo es nur eine kurze Zeit und einige Geduld bedurft hätte, um auf dem gesetzlichen Wege zum Ziele zu gelangen.

« Höchst unangenehm ist es dem Gubernium, daß das Ordinariat durch die Hast und Eile, mit der es diese Angelegenheit betreibt, jede ruhige Haltung verläugnet und Konflikte herbeigeführt hat, die nach dem a.h. Willen Seiner Majestät zwischen der geistlichen und weltlichen Oberbehörde nicht bestehen sollen, und man müßte nur wahrhaft bedauern, wenn das Ordinariat von seiner Übereilung nicht zurückkommen, bei seiner Ansicht hartnäckig bestehen und durch fortgesetzten Widerstand noch mehr wagen sollte, da das Gubernium es seiner Würde und seinem Ansehen schuldig ist, unabänderlich darauf zu beharren, daß, ins solange nicht von seiner Seite der Anspruch er-

folgt ist, die Übergabe könne vor sich gehen, die Übernahme der Pfarrei durch die Redemptoristen nicht gestattet werde. Man ist hierbei weit entfernt, in seelsorglicher Beziehung dem Ordinariat auf irgendeine Weise vorzugreifen, nachdem die Seelsorge bei Erhaltung des bisherigen Zustandes nicht gefährdet ist, dem Ordinariat jede andere für notwendig gehaltene Maßregel unbenommen bleibt, insofern sie sich nicht darauf bezieht, die Redemptoristen zu verwenden, weil der Landesstelle ein indirekter Zwang aufgelegt würde ».

Es wäre ohnehin nur der Tausch eines Provisoriums, da die Redemptoristen ohne Konkursprüfung nur provisorisch angestellt werden können. Die Weisung an den Dechant war durch die Entfernung zwischen Graz und Marburg begründet.

In seiner Antwortnote vom 8. April wies das Ordinariat zunächst darauf hin, daß nach seiner Ansicht die beiden Bedingungen bereits genügend erfüllt seien. Daher wurde den Redemptoristen für den 3. April die Jurisdiktion übertragen. Den Vorwurf eines Eingriffes in die weltliche Machtsphäre lehnt der Bischof entschieden ab. Es stehe ihm ohne Verhandlung mit der weltlichen Behörde das Recht zur Verleihung der kirchlichen Jurisdiktion zu; zudem habe er vom Kaiser am 30. Juni 1831 die Erlaubnis erhalten, die Redemptoristen nach Gutdünken als Pfarrprovisoren und Kapläne anzustellen. Er lege noch einmal Protest ein gegen das Vorgehen des Guberniums in Marburg, das die vom Bischof jurisdiktionierten Priester an der Ausübung der pfarrlichen Funktionen hindert und eigenmächtig über die Besorgung der Pfarrei verfügen will. Der Dechant hatte gar nicht die Vollmacht, den Befehl des Guberniums auszuführen. Einerseits gibt das Gubernium die Versicherung, daß es in seelsorglicher Beziehung gar nicht eingreifen wolle und andererseits untersagt es die Verwendung der Redemptoristen in der Seelsorge. Der Bischof besteht unbedingt darauf, daß die Redemptoristen die Seelsorge nach dem Weggang des Provisors übernehmen. Sie haben den Auftrag, nur der Anwendung von physischer Gewalt zu weichen. Sollte das geschehen, so wird der Bischof dagegen protestieren. Er ersucht um baldige Übergabe der Temporalien. Das Ordinariat verbürgt die Echtheit der Unterschriften der Verzichtsurkunde; ferner kann man doch dem Ordinariat nicht zumuten, daß es Priester in der Seelsorge anstellen wird, die die Volkssprache nicht genügend beherrschen.

« Das Ordinariat erlaubt sich nur noch beizufügen, daß, da die Compromittierung der bischöflichen Jurisdiktion und Autorität durch die beiden Gubernialerlässe unwidersprechlich vorliegt, das Ordinariat in der schmerzlichen Lage ist, es mit Gott verderben zu müssen, wenn es den Menschen zur Unzeit nachgeben wollte; denn der Bischof würde dem am Altar geschworenen Eide entgegen handeln, wenn er die von der Kirche ihm anvertrauten Rechte, die er zu überwachen hat und die nicht Eigentum sind, gefährden ließe oder preisgeben wollte, weil er es nicht verstand oder zu untätig war, um auf seinem Posten mit apostolischer Festigkeit auszudauern. Man glaubt zu bitten, ein hohes Gubernium wolle in dieser ernstest Erklärung nicht einen Trotz oder Ungehorsam gegen die politischen hohen Behörden erkennen,

gleichwie man beteuern kann, nicht etwa von einer Übereilung oder Leidenschaft getrieben, sondern nur von dem Gefühle strengster Pflicht geleitet also handeln zu müssen, und das Ordinariat hält sich verpflichtet, den Gläubigen dieses Beispiel schuldig zu sein, die es betrüben müßte, wenn sie sehen sollten, daß der Bischof, der als getreuer Hirte selbst sein Leben, wenn es nottut, der Gefahr aussetzen muß, auf seinem Posten sich hätte einschüchtern lassen und die Flucht ergriffen hätte, wo ihm keine Wahl blieb, als entweder standhaft zu bleiben oder mit Würde zu unterliegen ».

Am gleichen Tag gab der Fürstbischof den Befehl nach Marburg, der Dechant und die Redemptoristen sollten nur der physischen Gewalt weichen. Der Provisor solle an seine Stelle nach Maria Neustift gehen, und die Redemptoristen hätten die Seelsorge zu übernehmen. Im Falle der Anwendung von Gewalt solle der Kreisdechant schriftlichen Protest einreichen.

Daß das Gubernium auf seiner Ansicht beharrte, zeigte dem Ordinariat die Note vom 10. April. Das Gubernium wagte hier sogar die Behauptung, das Ordinariat sei innerlich von seinem Recht überhaupt nicht überzeugt. Das Ordinariat müsse das Urteil des Guberniums über die Erfüllung der beiden Bedingungen einfach abwarten. Die Rechtfertigung betrachte das Gubernium als vollständig mißlungen. « Es handelt sich dem Ordinariat nur darum, eine eigenmächtige und übereilte Handlung unter den Schild der bischöflichen Autorität und einer erduldeten Kränkung zu verbergen ».

Höhepunkt des Konfliktes

Das Gubernium sandte nun am 10. April an die Hofkanzlei einen langen « Bericht über den Versuch des Ordinariates, die Übergabe der windischen Pfarrei zu Marburg an die Redemptoristen vor der Erfüllung der von Sr. Majestät festgesetzten Bedingungen zu erzwingen ». Dann wird eine Schilderung der Ereignisse gegeben und dabei immer wieder betont, wie eigenmächtig das Ordinariat vorgehe. Es sei allein schuld am Konflikt, da es die Angelegenheit mit übereilter Hast betrieben habe. Das Gubernium wehrt sich entschieden gegen den Vorwurf, in die bischöfliche Jurisdiktion eingegriffen zu haben. Es ist alles nur der Hartnäckigkeit des Ordinariates zuzuschreiben, das den Termin des Guberniums nicht abwarten, sondern die Redemptoristen auf jede Weise begünstigen will.

Der Fürstbischof sah nun keinen anderen Weg mehr zur Lösung der zugespitzten Situation, als sich an den Kaiser zu wenden. Er tat es am 11. April. Beim Antritt des Bistums habe ihm der Kaiser gestattet, sich in wichtigen Fällen unmittelbar an ihn zu wenden. Das fordere jetzt die Ehre Gottes, das Wohl der Gläubigen und die Aufrechterhaltung der Ehre der heiligen Kirche. Er habe bisher immer ohne vorherige Bewilligung des Guberniums Pfarrprovisoren angestellt. Dann gibt er eine geschichtliche Darstellung der Konfliktes. Gerade bei den Redemptoristen mache das Gubernium die größten Schwierigkeiten, wie es seinerzeit die Ansiedlung der Jesuiten länger als drei Jahre hinaus geschoben habe. Der Dechant, der

die Redemptoristen im Namen des Bischofs einführen sollte, erklärte dem Kreishauptmann, daß der Akt rein kirchlich sei und dem Bischof zustehe, dessen Auftrag er vollziehen müsse. Aber er erhielt zur Antwort, daß die Redemptoristen keine Seelsorge ausüben dürften. Dem Bezirkskommissar wurde in Gegenwart des Dechanten aufgetragen, unter persönlicher Verantwortung Gewalt anzuwenden, wenn moralische Kraft nicht ausreiche. Der Dechant glaubte nun nachgeben zu müssen. Der Pfarrprovisor blieb auf Bitten der Redemptoristen. Der Fürstbischof betont, es handle sich um das Prinzip, ob er als Bischof das Recht habe, unabhängig Priester in der Seelsorge anzustellen. Er zeigt dann, wie das Gubernium in die bischöfliche Jurisdiktion eingriff und wie er den Befehl gab, nur der physischen Gewalt zu weichen.

Der Fürstbischof schließt die Eingabe: « Ich handelte ganz im Geist der kirchlichen und politischen Gesetze; ich tat, was ich durfte. Während der 30 Jahre meines Lebens in den kaiserlichen Staaten bin ich nie angeschuldigt worden, kein guter Untertan zu sein. Auch bürgt mein öffentliches und mein privates Leben, daß Pflicht und Gewissen in meinem Herzen liegen, und ich habe, da ich nun das neunte Jahr Bischof bin, gewiß weder müßige noch sehr angenehme Stunden gehabt. Aber den hartnäckigsten Widerspruch und die meisten Leiden habe ich mir durch die Einführung der Kongregationspriester Ss. Redemptoris und der Gesellschaft Jesu zugezogen, was ich jedoch niemals bereue, da ich von Euerer Majestät und der hl. Kirche dazu ermächtigt war und ich schon jetzt die erfreuliche Überzeugung habe, daß, wenn auch einerseits unter einer gewissen Klasse von Priestern und Weltleuten noch Widerspruch ist, doch andererseits viele dafür Gott und Euerer Majestät inbrünstig danken, ich auch an dem Säkular- und Regularklerus bemerke, daß viele sowohl in ihrem priesterlichen Wandel als auch im Eifer für die Seelsorge Fortschritte machen ».

Der Fürstbischof bittet am Schluß um Schutz für die Redemptoristen, zumal da verlaute, daß das Gubernium auch die Kirche in Marburg sperren wolle.

Das Gerücht beruhte auf Wahrheit. Denn Kreisdechant Josef Pachler teilte am 11. April dem Marburger Kreisamt den Befehl des Ordinariates vom 8. April mit, nur der Gewalt zu weichen. Der Pfarrprovisor werde am 14. April zum letztenmal Gottesdienst halten und hernach nach Maria Neustift gehen.

Noch am gleichen Tag gab der Kreishauptmann dem Bezirkskommissar in Marburg die Weisung, die Pfarrei samt ihren Gebäuden förmlich zu übernehmen und bis auf weitere Weisung zu sperren. Der Kreiskommissar solle sich am 15. April in der Frühe « mit möglichster Vermeidung jedes Aufsehens hinbegeben, um die ordentliche Übergabe vom Provisor an die Vogtei-Obrigkeit Viktinghof, die zugleich verständigt wird, vorzukehren ». Es müssen « nicht nur die Pfarrgebäude und die Kirche, sondern auch alle inventarmäßig dazu gehörigen Gegenstände mit einziger Ausnahme der heiligen Gefäße und jener Objekte, welche unter der unmittelbaren Sperre

des Seelsorgers zu stehen haben, von der Vogtei-Obrigkeit übernommen werden und unter ihrer Verwahrung und Sperre vorderhand bleiben ».

Der Kreisdechant wird verständigt, er solle den Provisor Dreysiebener anweisen, die Übergabe zu bewerkstellen und die nicht mit Sperre belegten Gegenstände zu verwahren. Es steht dem Kreisdechant frei, der Übergabe beizuwohnen. Der Kreishauptmann verständigte von diesem Erlaß das Gubernium; es möge die Mitteilung an ihn gelangen lassen, wenn es eine Änderung wünsche. Er meldet zugleich, daß er die zur Pfarrei gehörigen Gläubigen an die verschiedenen benachbarten Pfarreien zugeteilt habe. Daß das Gubernium mit diesem radikalen Vorgehen vollkommen einverstanden war, erhellt aus dem Schreiben vom 13. April.

Wenn der Dechant bei seiner Auffassung bleibe oder vom Ordinariat eine neue Weisung erhalte, « so kann man es nur bedauern, wenn es zur Ausführung dieser Maßregeln kommen müßte, indem man nicht ermüdete, dem Ordinariat zu wiederholtenmalen die Gründe, welche die Übergabe der windischen Pfarrei dermalen nicht erlauben, auseinander zu setzen und alles anwendete, dasselbe zu überzeugen, daß es nur einer kurzen Zeit bedürfe, um die Übergabe der Pfarre an die Redemptoristen im gesetzlichen Wege und unter Beobachtung der von Sr. Majestät ausdrücklich festgesetzten Bedingungen zu bewerkstelligen ». Das Ordinariat allein sei für alle Folgen in der Seelsorge verantwortlich. Es sei alles der Hofkanzlei mitgeteilt; das könne dem Kreisamt zur Beruhigung dienen. - Man war also zum äußersten entschlossen.

Inzwischen ging der Kampf zwischen Ordinariat und Gubernium weiter. Das Ordinariat beantwortete die Note des Guberniums vom 10. April bereits am nächsten Tag. Sehr energisch wird der Vorwurf zurück gewiesen, als ob das Ordinariat nicht aus innerer Überzeugung handle, oder unter dem Schild der bischöflichen Autorität eine eigenmächtige Übereilung verbergen wolle. Es sei ein Principienkampf. Die Erledigung der unwesentlichen Formalitäten kann absolut kein Grund für die Verweigerung der Temporalien sein. Andererseits liegen ganz klare Eingriffe in den bischöflichen Machtbereich vor. Die Ansicht des Guberniums, daß sich die Redemptoristen vorläufig mit dem Zustand der Gebäude zufrieden geben, muß zurück gewiesen werden, denn das Gebäude hätte auch für Weltpriester renoviert werden müssen. Daher möge das Gubernium das Geld dafür gleich bewilligen. Schließlich erklärt das Ordinariat, daß die Jurisdiktion für die Redemptoristen nicht zurück genommen wird und daß dem Kreisdechant ausdrücklich untersagt ist, ein anderes Provisorium aufzustellen.

In sehr scharfem Ton erfolgte am 13. April die Antwort. Wenn der Bischof schon an den Kaiser geschrieben habe, so müsse man doch erwarten, daß er bis zur kaiserlichen Entscheidung nichts ändern werde, « damit nicht die Pfarrangehörigen in den benachbarten Pfarreien Trost und Hilfesuchen müssen ». Die Redemptoristen haben die Konkursprüfung noch nicht gemacht und sind daher auch nicht provisorisch anzustellen, weil für das Provisorium genügend gesorgt ist durch den Weltpriester. Der Hofbibliothek-

Kustos Kopitar ist nicht öffentlicher Professor der windischen Sprache, und daher ist das von ihm ausgestellte Zeugnis über die Sprachkenntnisse der Patres nicht amtlich; es mußte erst eine wirkliche amtliche Erhebung eingeleitet werden, deren Ergebnis noch nicht bekannt ist. Da sich das Ordinariat beharrlich weigert, ein anderes Provisorium als die Redemptoristen anzuerkennen, so wird der Kreishauptmann zu Schritten genötigt sein, « welche das Ordinariat, wenn es ihm wirklich nur um die Seelsorge und das Wohl der zu pastorierenden Pfarrgemeinde zu tun wäre, leicht hätte hindern können, ohne daß seine Autorität oder die ihm zustehenden Jurisdiktionsrechte nur im mindesten beeinträchtigt gewesen wären. Das Gubernium wolle das Ordinariat durchaus nicht zur Zurücknahme der Jurisdiktion für die Redemptoristen bewegen; es kann die Redemptoristen in der Seelsorge nach seinem Belieben verwenden, nur nicht in Marburg, solange die Bedingungen nicht erfüllt sind. Der Beschluß über das Vorgehen in Marburg, bei fortdauernder Weigerung des Ordinariates, ein anderes Provisorium zuzulassen, wurde im Gubernium einstimmig gefaßt. « Es dürfte vielleicht noch Zeit sein, das hiermit verbundene große Aufsehen und die große Verantwortlichkeit, die hieraus für das Ordinariat, weil es nur allein für die unterbrochene Ausübung der seelsorglichen Verrichtungen zu sorgen hat, hervorgehen könnte, zu vermeiden ».

Auf diesen Angriff sandte das Ordinariat noch am gleichen Tag nur eine kurze Antwort. Es sei durch die Übertragung des Provisoriums an die Redemptoristen die Seelsorge geordnet. Sollten sie durch das Gubernium an der Ausübung der Seelsorge gehindert werden, so könne das Ordinariat die daraus entspringende Verantwortlichkeit unmöglich auf sich nehmen. Das Verfahren des Ordinariates stütze sich auf kirchliche und landesfürstliche Anordnungen.

Eine ausführliche Antwort gab das Ordinariat erst am nächsten Tag, am 14. April. Es lag kein gesetzlicher Grund vor, die Anstellung der Redemptoristen nicht anzuerkennen. Wieder wird dem Ordinariat der Vorwurf gemacht, daß es religiöse und kanonische Motive nur benütze, um seine selbstsüchtigen Zwecke zu decken. « Das Ordinariat hält sich für verpflichtet, diesem Vorwurf, da er wiederholt wird, seines öffentlichen Charakters wegen neuerlich zu begegnen. Es ist allerdings eine der wesentlichen Pflichten des Bischofs zu sorgen, daß durch die von ihm angestellten Unterhirten die Herde geweidet wird; aber eben weil er dies tun soll und das Heil der Gläubigen von dieser kirchlichen Sendung abhängt, kann er nicht zugeben, daß er in der gesetzlichen Ausübung dieser Pflicht auch nur in einem Fall gehindert wird, weil, was einmal zugestanden wird, nach gleicher Schlußfolge sich zehnmal und öfter wiederholen kann, womit die Wirksamkeit der Seelsorge gefährdet wird ».

« Der Hofbibliothek-Kustos Kopitar wird doch als Zensor der slavischen Literatur ein vollgültiges Zeugnis der Sprachkenntnis abgeben können. Das Ordinariat hat doch immer in windischen Pfarreien Pfarrer und Kapläne angestellt, ohne vorher dem Gubernium ein amtliches Zeugnis über ihre Sprachkenntnisse einzusenden. Es ist absolut nicht einzusehen, warum das jetzt sein soll. Man wollte aber doch entgegen kommen und besorgte das

kompetente Zeugnis von Kopitar. Das Ordinariat findet seine volle Beruhigung in der Versicherung der beiden Redemptoristen, daß sie der Sprache mächtig sind. Der Auftrag des Gouverneurs vom 3. April an den Kreishauptmann, nach Weggang des Provisors die Übergabe an die Redemptoristen nicht zuzulassen und den Kreisdechant zu veranlassen, wie in einem Krankheitsfall vorzugehen, ist ein Eingriff in die bischöflichen Rechte; der Dechant wurde damit aufgefordert, direkt gegen den Befehl des Bischofs zu handeln, dem er bei der Amtseinführung den Eid des Gehorsams abgelegt hat ».

« Sollte jedoch dieser Präsidialauftrag auch vom Gubernium als kirchlich in Schutz genommen werden, so ist noch unerklärbarer, wie ein Priester, der im hohen Rat sitzt, wenn er unbefangen urteilt, den Mißgriff nicht erkannt hat, daß in dem vorliegenden Fall nicht die mindeste Ähnlichkeit mit dem sei, wenn der Ortsseelsorger plötzlich erkrankt, weil in dem letzteren Fall der Dechant die ihm vom Bischof delegierte Macht für ihn im ersten Fall gegen ihn anwenden würde und man doch unmöglich voraussetzen kann, er werde dem Subalternen seine Gewalt dazu anvertrauen, daß er sie gegen ihn mißbrauche ». Das Ordinariat hat dem Gubernium ausdrücklich mitgeteilt, daß es die Seelsorge vom 3. April ab an die Redemptoristen übertrage; die Nichtanerkennung dieser Bestimmung ist eben ein Eingriff in kirchliche Gerechtsame.

Der geistliche Referent, Domherr Franz Krabath, der hier angegriffen war, machte in seinem Unwillen auf dem vom Bischof unterzeichneten Schriftstück an mehreren Stellen mit seinem roten Stift kräftige Striche und setzte an den Schluß ein Fragezeichen.

Entsprechend scharf fiel auch die vom ihm verfaßte Antwort des Guberniums vom 16. April aus. Weil die Gründe beim Ordinariat kein Gehör finden, « so muß man nun die Sache ihrem Lauf überlassen und findet sich nicht mehr berufen, über die fortwährenden Wiederholungen des Ordinariates einen zeitraubenden Schriftwechsel fortzusetzen ».

Dem Kreishauptmann wurde auf die gestellte Anfrage, was er zu tun habe, wenn der Provisor Dreysiebener die Pfarrei plötzlich verlasse, geantwortet: er habe ebenso wie bei einer unvorhergesehenen Erkrankung oder einer anderen augenblicklichen Verlegenheit, als die Einholung einer oberhirtlichen Bestimmung nicht gleich möglich sei, sich an den nächsten Vorgesetzten, in diesem Fall also an den Kreisdechant, um Aufstellung eines Provisoriums zu wenden. Das ist kein Eingriff in bischöfliche Rechte, sondern nur Sorge für die Fortdauer der Seelsorge.

« Der vom Ordinariat sich erlaubte Ausdruck, als habe das Landes-Präsidium einen Mißgriff begangen und der geistliche Referent denselben nicht erkannt, beurkundet neuerdings die Leidenschaftlichkeit, mit der das Ordinariat in dieser Sache verharrt, so daß es nun sogar auf Persönlichkeiten übergeht und gerade dasjenige tut, was es dem Gubernium übereilt ungerecht zum Vorwurf machen wollte. Der geistliche Referent hätte hinsichtlich des vermeintlichen Mißgriffes weder ein noch abraten können, weil die Anfrage eines Kreishauptmannes über sein ämtliches Verhalten für den plötzlichen Fall einer Pfarrerledigung nicht anders als durch die Hinweisung auf

den nächsten geistlichen Vorstand beantwortet werden kann, dem eine augenblickliche Vorkehrung zusteht und dem in deren Wahl nicht die mindeste Beschränkung vorgeschrieben ist. Wenn übrigens auch das Ordinariat das Gubernium bei jedem Anlaß durch unbegründete Beschuldigungen herausfordert, so wird es doch nie gelingen, dasselbe aus seiner ruhigen Gelassenheit zu bringen, sondern man wird fortwährend bemüht seyn, frei von jeder Leidenschaftlichkeit und Persönlichkeit seine Pflichten, wenn sie ihm auch noch so erschwert werden, fest und streng zu erfüllen ».

Auf ein derartiges Schreiben konnte der Fürstbischof nicht schweigen. Sofort am nächsten Tag, am 17. April, antwortete das Ordinariat. Zunächst wird bedauert, daß sich das Gubernium nicht abhalten ließ, die kirchlichen Gerechtsame mit Gewalt zu unterdrücken. Dagegen wird feierlich protestiert. Es lag in Marburg durchaus nicht der Fall eines unvorhergesehenen Unfalles vor, und daher war in Marburg in diesem Fall der Kreisdechant durchaus nicht zuständig, sondern einzig und allein der Bischof; daher kann der Erlaß des Gouverneurs an den Kreishauptmann absolut nicht gerechtfertigt werden.

« Ebenso muß das Ordinariat sich vor der Beschuldigung von Leidenschaftlichkeit oder Persönlichkeit als unverdient verwahren, indem man bei der fraglichen Verhandlung nur die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten zum Augenmerk hatte und mit aller Aufrichtigkeit bedauert, daß sich ein hohes Gubernium bewogen hält, dem Ordinariat eine leidenschaftliche Gesinnung zuzumuten, welcher es fremd ist. Das Ordinariat hat die volle Überzeugung, daß Hochselbes die kirchliche Jurisdiktion überschritten hat, und man glaubte, einen solchen Schritt ohne der gehörigen Dezenz nur im mindesten nahezutreten, ausdrücklich zurückweisen zu müssen und des Umstandes erwähnen zu dürfen, daß der geistliche Referent bei dem hohen Gubernium vorzugsweise berufen sei, die Verhältnisse der Kirche geltend zu machen ».

Der Protest, den der Fürstbischof hier einlegte, bezog sich auf die am 15. April wirklich durchgeführte Sperrung der Kirche. Die Patres ließ der Bezirkskommissar aus dem Kloster führen, vor dem ein Wagen des Grafen Brandis sie aufnahm, um sie in die Burg zu bringen. Kirche und Kloster wurden gesperrt. Das Volk zeigte sich aufs äußerste erregt, sammelte sich vor der geschlossenen Kirche und hätte das Tor der Kirche beinahe mit Gewalt erbrochen. Die Redemptoristen wohnten in der Burg. Weil der Stadtpfarrer und Kreisdechant das Ansuchen des Kreisamtes, die Versengänge in der slovenischen Pfarrei bis auf weiters durch seine Kapläne zu besorgen, abgelehnt hatte, taten es die Patres von der Burgkapelle aus.

Die Lösung des Konfliktes

Graf Brandis schrieb sofort am 15. April direkt an den Kaiser, teilte ihm den Vorfall mit und bat, der Kaiser möge mit Rücksicht auf die Osterzeit die sofortige Öffnung der Kirche, die Anstellung der vom Fürstbischof

jurisdiktionierten Priester und die Bereitstellung der Pfarrwohnung verfügen.

Baron Dr. Andreas Stifft, der Leibarzt und besondere Vertraute des Kaisers, hielt am 16. April dem Kaiser Vortrag über die Angelegenheit. Er fühle sich im Gewissen verpflichtet, den Kaiser auf die schweren Schäden in der Seelsorge während der Osterzeit aufmerksam zu machen. Indigniert bemerkte er: « Dieses Skandal ist von der Art, daß ein ähnliches in der österreichischen Monarchie schwerlich jemahls stattfand ». Er hoffe, daß der Kaiser entsprechende Anordnungen nach Graz gelangen lasse und die sofortige Aufhebung der Verfügung des Gouverneurs verlangen werde.

Fürstbischof Roman Zängerle legte beim Gubernium Protest gegen das gewaltsame Vorgehen der Regierung ein, wollte aber doch die ungestörte Fortführung der Seelsorge an der Vorstadtpfarre sichern. Deswegen gab er den Auftrag, der bisherige Provisor Dreysiebener solle einstweilen den Gottesdienst versorgen. In einem Privatbrief äußerte er sich darüber: « Weil man nun die Kirche gesperrt, mir also die Schlüssel mit Gewalt aus der Hand riß, so bin ich vor Gott nicht weiter verantwortlich für das, was geschehen ist. Hiemit halte ich es jetzt für die zweite Pflicht zu sorgen, daß man die Kirche wieder aufmache und ordne freiwillig an, daß Priester Dreysiebener einstweilen dort Gottesdienst halte. Diesen freien Willen kann man mir auch in den Ketten nicht rauben, aber ich durfte um die Ketten nicht bitten, sondern mußte abwarten, bis man mir sie gewaltsam anschlug und mir nur noch den freien Willen eines Gefangenen ließ » (11).

Zugleich sandte er am 17. April die Verzichtsurkunde des P. Passerat an das Gubernium. Am 11. April hatten der Wiener Generalvikar Johann Michael Leonhard und der Kanzleidirektor Lußmann bezeugt, daß P. Passerat wirklich « Obervorsteher » und die anderen Patres Mitglieder der Redemptoristenkongregation und seine Räte seien und daß sie die Urkunde eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel der Kongregation versehen haben. Das betrachtete der Bischof nun als genügende Legalisierung; er sollte sich darin freilich täuschen.

Die Bedingung wegen der Sprachkenntnis des Patres hatte sich inzwischen im Sinn des Guberniums erfüllt. Das Gubernium hatte sich am 10. April an Professor Quaß, den provisorischen Lektor der windischen Sprache an der Universität Graz, mit der Anfrage gewandt, ob das Krainische mit dem Wendischen identisch sei, ob einer, der Krainisch gut beherrscht, auch das Wendische beherrschen könne, so daß er mit Beruhigung in der Seelsorge verwendet werden könne. In seinem gelehrten Gutachten vom 13. April sprach Quaß die Überzeugung aus, daß ein Priester der das Krainische vollkommen beherrsche und besonders auch die wissenschaftlichen Grundsätze der slovenischen Sprache kenne, vollkommen tauglich für die Seelsorge sei. Mit diesem Zeugnis gab sich das Gubernium zufrieden.

Nun lenkte auch der Gouverneur ein und sandte am 17. April ein ver-

(11) SENTZER, *a.a.O.* 179.

söhnliches Schreiben an den Fürstbischof: « In der Überzeugung, daß Euer f.b. Gnaden die Angelegenheit wegen der Übergabe der windischen Vorstadt-pfarre an die Kongregation der Redemptoristen nun mit ruhigem Sinn betrachten werden, wende ich mich an Hochdieselbe mit gegenwärtiger Eröffnung. Wäre es Euer f.b. Gnaden gefällig gewesen, meine bei jeder Gelegenheit und auch in dieser Sache bewiesene Offenheit auf gleiche Art zu erwidern, hätten Sie mir Ihre Wünsche in dieser Beziehung in freundschaftlichem Wege bekannt gegeben, wäre der bedauerliche Schritt nicht geschehen, daß die Redemptoristen, ungeachtet ich ihnen wohlmeinend die Abreise nach Marburg widerriet, doch dahin gesandt wurden, um sich gewissermaßen in den Besitz dieser Pfarrei einzudrängen, hätte dies Ergebnis, wodurch sowohl ich als die Landesstelle offenbar kompromittiert wurden, nicht statt gefunden: so wären auch alle die nachgefolgten unangenehmen Ereignisse nicht eingetreten. Gegenwärtig, wo die Landesstelle ihr Ansehen als Repräsentant der von Sr. Majestät ausgehenden Regierungsgewalt bewahrt und sich dadurch vor höherer Verantwortlichkeit geschützt hat, bin ich bereit, zur Beschleunigung der definitiven Übergabe der genannten Pfarre an die Redemptoristen alles zu tun, was mir mit Rücksicht auf die diesfällige a.h. Entschliebung Sr. Majestät möglich ist ».

Der Gouverneur erklärt sich dann bereit, beim Gubernium die sofortige Übergabe zu befürworten, wenn ihm der Fürstbischof die Versicherung gebe, daß die Unterschriften auf der Verzichtsurkunde echt seien, daß die Legalisierungsklausel nachträglich besorgt werde, daß die Redemptoristen bald die Konkursprüfung machen und daß sie vorläufig mit dem Bauzustand sich zufrieden geben. Nach Erfüllung dieser Bedingungen könne die sofortige definitive Übergabe eingeleitet werden.

Dies Präsidialschreiben beantwortete der Fürstbischof persönlich am nächsten Tage, am 18. April. Er verwies zunächst auf die an das Gubernium eingesandte legalisierte Verzichtsurkunde. Er erklärte weiter, daß die Redemptoristen zur baldigen Konkursprüfung bereit seien und bezeugte ihre Zufriedenheit mit dem gegenwärtigen Bauzustand. Er dankte für das Angebot der baldigen Übergabe und ersuchte, der Kreisdechant möge dazu beigezogen werden, da er den Auftrag erhalten habe, geistlicherseits dabei zu intervenieren.

Der Fürstbischof schloß den Brief mit dem seinen principiellen Standpunkt kennzeichnenden Satz: « Übrigens kann ich nicht umhin, mich rücksichtlich meines Benehmens und Verfahrens auf die in dieser Angelegenheit an Hochdieselbe und an das hohe Gubernium gegebenen Äußerungen zu beziehen und aufrichtig zu bedauern, daß es zu so unangenehmen Differenzen gekommen ist ».

Auf dies Schreiben hin gab Graf Wickenburg noch am gleichen Tag dem Gubernium den Auftrag, « diesen Gegenstand sogleich in Vortrag zu bringen ». Daher fand am nächsten Tag, am 19. April, eine Sitzung des Guberniums statt. Der Geistliche Referent Krabath verwies zunächst auf die kaiserliche Entschliebung vom 18. November 1832. Einige Schwierigkeiten seien nun gelöst. Die Verzichtsurkunde sei für die Unterschriften und das

Siegel legalisiert, « keineswegs aber mit jener gerichtlichen Legalisierung versehen, welche laut der fiskalämtlichen Äußerung erforderlich ist. Da jedoch das Ordinariat die Unterschriften ebenfalls für echt anerkennt, so dürfte sich mit der Urkunde in der gegenwärtigen Form begnügt werden ». Durch das Gutachten des Lektors Quaß erhalten die Zeugnisse über die Kenntnis der windischen Sprache « ämtliche Glaubwürdigkeit ». Sie können für beruhigend angenommen werden; das Zeugnis Kopitars konnte nicht als vollwertig angesehen werden, weil er kein berechtigter windischer Sprachlehrer ist, wenngleich er slovenischer Schriftsteller sei. Die baldige Konkursprüfung ist nun gesichert und die Zufriedenheit mit dem damaligen Bauzustand ausgesprochen. Nun entschied man sich im Gubernium für die sofortige Übergabe der Pfarre.

Im Schreiben an das Ordinariat vom 19. April wurde das mitgeteilt. Die Bedingungen seien nun erfüllt, und wenn auch die Legalisierung nicht vollkommen sei, so wolle man über diesen Mangel hinweg gehen. Das Ordinariat möge den Tag der Übergabe wegen der Zuweisung der Dotation aus dem Religionsfonds bekanntgeben.

An das Marburger Kreisamt ging die entsprechende Weisung, freilich mit nochmaliger starker Betonung des staatskirchlichen Standpunktes. Das Schreiben vom 19. April wurde mit dem Satz eingeleitet: « Da das Gubernium seine Rechte gegen die Eingriffe der geistlichen Oberbehörde verwahrt und faktisch bewiesen hat, daß es den Willen und das Recht besitzt, seine Autorität gegen Ungebührlichkeiten jeder Art aufrecht zu erhalten und das Prinzip, daß die geistliche Oberbehörde nur inner den gesetzlichen Schranken ihrer Wirksamkeit handeln dürfe, zu verteidigen », so kann jetzt nach Erfüllung der Bedingungen die Übergabe erfolgen. Es soll sofort geschehen in Anwesenheit des Kreisdechanten. Die Erklärung der Redemptoristen, daß sie mit dem Bauzustand zufrieden sind, muß auch in das Protokoll aufgenommen werden.

Am 22. April kam es nun endlich zur Übergabe der Pfarrei und des Klosters an die Redemptoristen.

Erst nachdem der lange Streit seine Lösung gefunden hatte, trafen die Schreiben der Hofkanzlei vom 5. April ein, die an das Ordinariat und an das Gubernium gerichtet waren und bei ihrem rechtzeitigen Einlangen viel zur Beruhigung hätten beitragen können.

Der Oberste Kanzler Anton Friedrich Graf von Mitrowsky wies im Schreiben an das Gubernium zuerst auf die beiden Bedingungen des Kaisers hin. Die Übergabe hätte bald erfolgen sollen, denn die bisherigen Auslagen müssen doch bekannt sein und die Frage, ob die Redemptoristen geeignete Leute haben, muß doch bald gelöst werden können. Nun sind schon vier Monate verstrichen und wie aus dem Schreiben des Gouverneurs vom 1. April hervorgeht, « von jeder Seite durch ein nicht zu billiges Benehmen verwickelter geworden ». Besonders « hat das Gubernium einen Gang in diese Verhandlung gebracht, der im Wortlaut der a. h. Entschließung nicht angedeutet ist und viel einfacher hätte gewählt werden können. Der Bauzustand

hätte durch den Kreisingenieur in Marburg schon längst erhoben werden können und sollen ». Es solle für die sofortige Übergabe gesorgt werden.

Als dies Schreiben am 21. April in Graz eintraf, konnte der geistliche Referent am 25. mit Freuden darunter setzen: « Ad acta, da die Übergabe schon unter dem 19. d.M. verfügt und gleichzeitig vom Landespräsidium die Anzeige an das Hofkanzleipräsidium erstattet wurde ».

Im Schreiben der Hofkanzlei an den Fürstbischof war die Ansicht ausgesprochen, das Ordinariat schein « die eigentlich dem Gubernium übertragene Ausführung nicht ganz im Auge gehabt zu haben ». Der Bischof hätte seine Besorgnisse dem Landeschef mitteilen sollen.

Noch am gleichen Tages des Empfanges, am 21. April, teilte der Fürstbischof nur kurz die Sperre am 15. und die Anordnung der Übergabe vom 19. April mit. Den ausführlichen Bericht sandte er am 24. April an den Hofkanzler. Darin schilderte er zunächst sachlich und ruhig die ganze Entwicklung der Angelegenheit. Dabei wies er freilich darauf hin, wie das Gubernium in die bischöfliche Jurisdiktion eingriff und die Einführung der Redemptoristen in Marburg hinaus schieben oder hindern wollte. Dann ging er auf die Frage ein, warum er sich nicht mit dem Gouverneur ins Einvernehmen gesetzt habe: « Ich habe es mir zur unabweichlichen Richtschnur gemacht, jederzeit im engsten Einverständnis mit der Landesstelle und in zutraulicher Zuvorkommenheit gegen ihren Chef zu handeln und nur in dringenden Fällen, wo ich es mit meinem Gewissen nicht vereinigen konnte, der guten Sache der Kirche und des Staates einen Abbruch zugehen zu lassen, halte ich mich verpflichtet, in meinem Wirkungskreis mehr selbständig zu verfahren und allenfalls höheren Orts Hilfe zu suchen, wenn vorgefaßte Ansichten der besseren Überzeugung und Pflicht entgegen stehen und eine zutrauliche Zuvorkommenheit nur dazu mißbraucht werden könnte, die gute Sache zu hindern oder deren Realisierung in die Länge zu ziehen. Ich erlange immer mehr die Überzeugung, daß bei dem vorliegenden Gegenstand dieser Fall vorhanden ist, und es ist für mich schon sehr beunruhigend, wenn auf mich nur der widrige Schein gelegt werden könnte, als wenn ich vorschnell gehandelt und zu diesem Ärgernis Anlaß gegeben und durch zuvorkommendes Einverständnis mit dem Herrn Landeschef hätte vermeiden und die Sache durch gemeinschaftliches Zusammenwirken in kurzer Zeit vielleicht um wenige Wochen früher hätte zustande bringen können. Aber unter diesen Verhältnissen konnte ich nicht anders handeln, ohne meiner oberhirtlichen Pflicht Abbruch zu tun. Die Pfarre wäre auf Jahre unbesetzt geblieben ».

Dann wies der Fürstbischof darauf hin, wie sich Graf Wickenburg jederzeit nachteilig gegen die Redemptoristen ausgesprochen habe, trotz aller Gegenvorstellungen und aller Hinweise auf die gute Tendenz der Kongregation. Er verbreitete nachteilige Gerüchte über sie, die ins Lächerliche gingen und sich bei näherer Untersuchung als falsch heraus stellten. So verlangte er die Entfernung von zwei Patres aus Aussee ohne stichhaltigen Grund, was entschieden abgelehnt wurde. Dann forderte er die Entfernung von kranken Redemptoristen aus Leoben. Gegen die Einführung der Kongregation in Marburg äußerte er von Anfang an die größte Unzufriedenheit,

machte daher auch die größten Schwierigkeiten. Er hatte sogar die Absicht, die Besetzung der Pfarrei erst nach Herstellung der Kirche und der Gebäude zu bewilligen, was die ohnehin schon vier Jahre verwaiste Pfarrei noch länger ohne Pfarrer gelassen hätte. Es mußte doch die Besetzung einmal durchgeführt werden.

Der Fürstbischof erklärte weiter, daß die Präsidialnote vom 1. April für ihn geradezu beleidigend gewesen sei. Die Besprechungen führten nicht zum Ziel. Er sei nur dann von den Ratschlägen des Präsidenten abgegangen, wenn er auf Grund seiner längeren Erfahrung in geistlichen Angelegenheiten einen anderen Weg gehen mußte. In der Marburger Frage haben sowohl das Gubernium als auch sein Präsident den Wirkungskreis entschieden überschritten.

In einer Zuschrift an den Obersten Kanzler vom 26. April betonte dann der Fürstbischof noch, er habe die Verhältnisse wahrheitsgetreu dargestellt und trage keine Schuld an den Differenzen und sein Verhalten sei durch seine Pflicht gerechtfertigt.

Schon die Antwort der Hofkanzlei vom 5. April auf den Bericht des Gouverneurs hatte der Landesregierung klar gezeigt, daß man in Wien ihre Ansichten nicht teilte. Dies kam noch schärfer zum Ausdruck in der Antwort auf den langen Bericht vom 10. April. Hier wurde dem Gubernium ausdrücklich bedeutet, « daß die Ausübung der Seelsorge bei der gedachten Pfarrei im Wege jenes Provisoriums, wofür der Herr Fürstbischof sich ausgesprochen hat, von dem Gubernium allerdings zugestanden werden könne und müsse, um so mehr als dasselbe von der Bedingung, die Pfarre erst dann zu übergeben, wenn die Gebäude hergestellt sind, selbst abgegangen ist, und es hätte nicht verkannt werden sollen, daß die *provisorische Anstellung* des Seelsorgepersonals zu den Angehörigen[!] des Bischofs gerechnet werden muß ».

Es wird dann noch verwiesen auf die Entscheidung des Kaisers vom 30. Juni 1831, die dem Fürstbischof die unbeschränkte Verwendung der Redemptoristen als Provisoren und Kapläne gestattete. Der Bischof habe aus eigenem Wirkungskreis die provisorische Ordnung der Seelsorge getroffen, und das müsse vom Gubernium anerkannt werden; das Gubernium hat weiter für die Beschleunigung der definitiven Besetzung Sorge zu tragen.

Als dieser scharfe Verweis eintraf, war die Angelegenheit schon geregelt. Der Gouverneur teilte das am 19. April dem Hofkanzler umgehend mit. Der Kanzler antwortete sofort am 21. April, er sei über die Lösung erfreut, da er nun dem Kaiser die Ausführung des Befehls vom 18. November 1832 melden könne; der Kaiser erhalte damit auch die Beruhigung, daß alle Störungen während der österlichen Beicht- und Jubiläumszeit beseitigt seien. Der Gouverneur machte am 26. April dem Gubernium Mitteilung von diesem Schreiben und der geistliche Referent setzte am 30. April die Bemerkung dazu: « wird zur Wissenschaft genommen ».

Nun wanderten die Akten auf den Arbeitstisch des Kaisers. Er gab den Auftrag, man möge ihm in einem Gutachten zeigen, wer Recht oder Unrecht habe. Prälat Joseph Jüstel besorgte diese Arbeit. Er erklärte, daß die Differen-

zen ihren Grund in der verschiedenen Auslegung der kaiserlichen Entschließung vom 18. November 1832 hätten. Das Gubernium habe seine Forderungen « aus dem Geist » der Verordnung abgeleitet, doch seien seine Verordnungen « dem Geist der kaiserlichen Entschließung nicht ganz gemäß » gewesen; denn es wurde für die Redemptoristen das ganze Gebäude und nicht bloß ein Trakt bestimmt, denn sie konnten doch nicht mit Fremden in einem Haus zusammen wohnen. Das Gubernium war also im Unrecht, wenn es ihnen nur einen Trakt zuweisen wollte. Die Forderung nach Konkursprüfung war auch bei Ordensgeistlichen selbstverständlich und hätte nicht eigens betont werden sollen, da dies ein Mißtrauen gegen den Fürstbischof war. Die Feststellung der Eigenschaften und Sprache der Seelsorger ist Sache des Bischofs. Der Fürstbischof erfüllte die Forderungen des Guberniums. Dies stellte neue, die er ebenfalls berücksichtigte. Es kamen neue Forderungen. Nur im gegenseitigen Einvernehmen hätte man über die Erfüllung der Bedingungen urteilen sollen.

Der Fürstbischof hätte die Anerkennung der Urkunde, die er dem Gubernium überreichte, abwarten sollen; es wäre ihm im Fall der Verzögerung der Weg nach Wien offen gestanden. Die rasche Erklärung des Fürstbischofs, daß er die Pfarrei am 3. April übergeben wissen wolle, hatte das Gubernium zu einer außerordentlichen Sitzung gezwungen. Da er ohnehin einige Tage vor dem Eintreffen der Redemptoristen beim Gouverneur war, hätte er von seinem Plan Mitteilung machen sollen. Beim Gouverneur sei es zu mißbilligen, daß er den Redemptoristen riet, nicht nach Marburg zu gehen; das war Aufforderung zum « Geist der Insubordination ». Noch mehr gefehlt war es, daß er bei der Audienz dem Fürstbischof und den Patres Vorwürfe machte. In der Weisung an das Kreisamt überschritt er seinen Wirkungskreis; denn die Pfarrei faßt alles Geistliche in sich, und darüber hat eine weltliche Behörde nicht zu verfügen. Unwürdig waren die heftigen Vorwürfe, mit denen er den Fürstbischof überschüttete. « Behörden haben eine würdige und insbesondere gegen einen Bischof eine seinen heiligen Charakter ehrende Sprache zu führen ».

Staatsrat Jüstel gibt dann einen Überblick über den Verlauf der Ereignisse und bemerkt, daß er bei diesem Vorgehen des Grafen Wickenburg nur große Mißgriffe bedauern könne. « Hätte er die Temporalien gesperrt, so wäre auch das eine leidenschaftliche Anmaßung gewesen — allein er wäre doch auf der Linie der Gerechtigkeit geblieben. Allein, wie kamen die Pfarrkinder von Marburg dazu, dem Fürstbischof vorgeworfene Vergehen mit Nachteil an ihrem Seelenheil zu büßen? Die Seelsorge ist Sache des Bischofs. Es war kein vernünftiger Sinn in der Anmaßung des Gouverneurs. Die Sperrung der Kirche war ein so großes Ärgernis, daß es zu gewalttätigen Widersetzlichkeiten hätte führen können. Es war im höchsten Grad unklug, sich um einer Kleinigkeit willen einer solchen Gefahr auszusetzen. Eine Kleinigkeit nenne ich die gegen die Übergabe an die Redemptoristen erhobenen Anstände. So gut am 19. April die Erklärung des Bischofs hinreichte zur definitiven Übergabe, so gut hätte sie auch am 1. April hingereicht zur provisorischen Übergabe, wie der Bischof sie wollte ».

Jüstel erklärt zum Schluß, er überlasse es dem Kaiser, dem Gouverneur eine « Erinnerung » zu geben; beim Fürstbischof sei das nicht notwendig, da er schon genug gebüßt habe.

Der Kaiser schrieb diese « Erinnerung » eigenhändig für den Obersten Kanzler nieder. Im Anschluß daran verfaßte der Kanzler eine Präsidial-Note vom 29. Mai an den Landes-Gouverneur der Steiermark. Sie ist nach Inhalt und Kanzleistil sehr interessant: « Seine Majestät, Hochwelche die gepflogenen Verhandlungen wegen der Übergabe der windischen Pfarre Marburg an die Redemptoristen abzufordern geruht haben, hat mir mittelst allerhöchster Entschließung den Auftrag zu ertheilen geruht: Dem k.k. Landes-Gubernium das Unangemessene in diesem Fürgang mit dem Beisatze vorzuhalten, daß, wenn sich etwas derlei nochmals wiederholen sollte, Seine Majestät die daran Schuldtragenden strenge dafür ansehen werden ».

Ein so vernichtendes Urteil über das Gubernium und eine solche Rechtfertigung des Fürstbischofs und der Redemptoristen hatte man beim Gubernium wohl nicht erwartet.

Eine Hauptschuld an dem traurigen, aber klassisch-josephinischen Konflikt trug ohne Zweifel der geistliche Berater des Guberniums, der Domherr und Referent Krabath. Wegen seines unkirchlichen Verhaltens in dieser und auch in anderen kirchlichen Fragen und wegen seines unwürdigen Lebenswandels untersagte ihm der Fürstbischof am 1. Juni 1833 mit Ausnahme des Messelesens alle Jurisdiktionsakte und fügte zugleich die Mahnung bei, so wenig als möglich mit den Konventen von Ordensleuten in unmittelbare Berührung zu kommen (12).

Inzwischen wurde Krabath auch beim Kaiser angeklagt (13). Am 18. Mai hielt Polizeiminister Sedlnitzky dem Kaiser Vortrag über einen Bericht des Polizeidirektors von Graz. Man vermisse bei Krabath Umsicht bei den Verhandlungen. Zudem treibe er sich in Gasthäusern umher, und man sehe ihn öfters betrunken. In den amtlichen Verhandlungen erkenne man klar, daß er dem Fürstbischof opponieren wolle. Daher führe der Gouverneur wichtige geistliche Verhandlungen selbst. Aber die irrigen und gehäßigen Ansichten Krabaths über den Fürstbischof hätten doch auf den Gouverneur eingewirkt und ihn zu einer ähnlichen Meinung gebracht. Dann sei der Gouverneur krank und recht gereizt geworden. Das sei wohl der Grund, warum er bei den Redemptoristen am 30. März so gereizt gewesen sei. Schuld am Konflikt sei vor allem der geistliche Referent. Die Eile des Bischofs, die Redemptoristen nach Marburg zu bringen, sei von der Überzeugung diktiert gewesen, daß Krabath den Redemptoristen feindselig und der Gouverneur ihnen abgeneigt sei, und daß nur Gründe vorgeschoben würden, um ihre Anstellung zu hindern. Der Gouverneur fragte wohl sicher den geistlichen Referenten über das kanonisch Zulässige des Vorgehens gegen den Fürstbischof. Wie er aber durch seine Billigung solche Maßregeln autorisieren

(12) A.a.O. 180 Anm.

(13) Kab. A. 289/1833.

konnte, ist unbegreiflich. Krabath ist nur ein Hindernis eines guten Einvernehmens zwischen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit. Daher ist es der allgemeine Wunsch, daß er von seiner Stelle entfernt wird.

Der Polizeidirektor in Graz habe wirklich die Überzeugung, daß der Fürstbischof die reinsten Absichten für Thron und Altar habe und bereit sei, für diese hohen Zwecke alle Kraft und selbst das Leben zu opfern. Andererseits sei er in weltlicher Beziehung ein Bischof, der einen Landeschef wohl gewiß im mindesten geniere. Wickenburg scheine zur gewohnten Gutmütigkeit zurückzukehren. Sedlnitzky glaubt, daß die Reibereien zwischen Gubernium und Bischof nicht aufhören werden, wenn Krabath im Amte bleibe. Er habe früher schon (am 19. November 1832 im Vortrag beim Kaiser) die Überzeugung ausgesprochen, daß Krabath vom Gubernium entfernt werden müsse. Als geistlicher Referent müsse ein Priester kommen, der wahre Frömmigkeit, eine in jeder Hinsicht tadellose Haltung und richtige Ansichten über das Verhältnis der geistlichen und weltlichen Behörde mit Gesetzeskenntnis, Festigkeit des Charakters und Umsicht verbinde und den Willen und Verstand habe, statt die vom Grafen von Wickenburg in dem erwähnten Fall Marburg bewiesene Schwäche und seine irriige Tendenz in der Beurteilung jenes Verhältnisses zu mißbrauchen, vielmehr das Urteil desselben in ähnlichen Fällen auf der gesetzlichen Bahn zu erhalten, nötigenfalls aber seine Intervenierung bei der Ausführung vorschriftswidriger Beschlüsse instruktionsgemäß zu verweigern.

Am 26. Mai griff auch noch Baron Dr. Andreas Stiff ein. In einem Vortrag beim Kaiser schilderte er Persönlichkeit und Wirken Krabaths und erklärte, daß nach seiner Ansicht ein solcher Mann nicht im Amte bleiben dürfe. Der Kaiser möge ihn entfernen, dabei aber jeden Schein einer Beförderung oder Belohnung vermeiden.

Daraufhin gab der Kaiser am 3. Juni von Laxenburg aus die Weisung, Krabath solle vom Referat beim Gubernium enthoben und die Neubesetzung der Stelle sofort eingeleitet werden.

Es war ein in Österreich unerhörter Fall, daß ein geistlicher Referent abgesetzt wurde, da sie in der Regel die beliebtesten Kandidaten für Bischofsstühle waren.

Mitten in diesem dramatischen Konflikt schrieb P. Passerat am 2. Mai 1833 an den P. General: « Die Gründung von Marburg ist sehr umstritten, und nach langem Widerstand ist sie endlich zustande gekommen ».

Ein neuer Konflikt

Bald kam es zu einer neuen Auseinandersetzung. P. Passerat berief den bisherigen Rektor P. Kosmacek nach Innsbruck ab und sandte den P. Bartholomäus Pajalich, einen Schüler des hl. Klemens. Er traf am 19. Juli 1833 in Marburg ein. Der Kreishauptmann Ignaz von Marquet teilte das sofort dem Gubernium mit. P. Pajalich sei gekommen, « um in der Eigenschaft eines Rektors den Kongregationsmitgliedern vorzustehen ».

In der kaiserlichen Entscheidung vom 18. November 1832 sei aber noch nicht die Genehmigung zur Errichtung eines eigenen Kollegs gegeben, welche die Absendung und Anstellung eines eigenen Rektors zu bezwecken scheine. Zwei Tage später meldete das Ordinariat ebenfalls die Bestellung des P. Pajlich zum Rektor und fügte bei, daß er der windischen Sprache mächtig sei. Am 31. Juli stellte das Gubernium an das Ordinariat die Anfrage, was denn Veranlassung zur Anstellung eines Rektors gegeben habe. In den bisherigen Verhandlungen sei nur immer von der Besetzung der Pfarre mit einem Pfarrer und einem Kaplan aus der Redemptoristen-Kongregation und nie von der Bildung eines förmlichen Kollegiums die Rede gewesen.

Das Ordinariat erklärte in seiner Antwort vom 7. August, daß gegen die Anstellung eines Rektors keine Bedenken obwalten. Es stütze sich bei dieser Auffassung auf die Überweisung der Pfarre an die Redemptoristen durch den Kaiser. Denn damit sei selbstverständlich gegeben, daß sie sich nach ihrer Verfassung konstituieren können. Der Kaiser forderte nur, daß kein größerer Anspruch an den Religionsfonds oder einen anderen öffentlichen Fonds gemacht werde als bisher. Aber durch keine Bestimmung wurde die Zahl der Redemptoristen festgelegt, mit der die Kongregation ihre Wirksamkeit in Marburg beginnen oder fortsetzen will. Es dürfte dem Kaiser vielmehr angenehm sein, wenn sich eine zahlreichere Kommunität mit dem gleichen Gehalt erhalten kann. Die Statuten der Kongregation, die vom Kaiser bestätigt sind, verlangen (im § 5) in jedem Kongregationshaus ohne Rücksicht auf die größere oder kleinere Zahl der Mitglieder einen Rektor als Vorsteher. Mit der Übergabe der Pfarre erhielt also die Kongregation sicher auch das Recht zur Anstellung eines Rektors. Übrigens liegt es auch in der ausdrücklichen Absicht des Bittstellers, des Grafen Brandis, daß die von seinem Verwandten und Besitzvorfahren gemachte fromme Stiftung einer geistlichen Ordenskommunität übergeben wird, was der Kaiser mit der Übergabe der Pfarre bewilligte.

Das Gubernium schickte nun am 21. August den Bericht des Kreishauptmannes und das Gutachten des Ordinariates an die Hofkanzlei. Es bemerkte dazu, daß in Frohnleiten nach Ausweis der Akten mit der Übertragung der Pfarrei nicht zugleich die Errichtung eines Kollegs gegeben gewesen sei. Der Kaiser erteilte vielmehr die Bewilligung dazu eigens und bestimmte den Unterhalt der Kongregationsmitglieder und setzte die Zahl auf sechs Priester und vier Brüder fest. « Das Gubernium kann daher der Ansicht des Ordinariates, daß die Errichtung eines Kollegs mit einer beliebigen Anzahl von Gliedern in der Willkür der Kongregation liege und insofern dadurch kein öffentlicher Fonds beeinträchtigt wird, nicht beipflichten und muß die Meinung aussprechen, daß eine solche Befugnis aus dem Wortlaut der a. h. EntschlieÙung vom 18. November 1832, welche die Übergabe der windischen Vorstadtpfarre an die Redemptoristen-Kongregation angeordnet hat, nicht zu entnehmen ist ».

Das Gubernium bittet also um die Entscheidung, ob das Ordinariat wirklich berechtigt sei, der kaiserlichen EntschlieÙung diese Ausdehnung zu geben.

Bereits am 5. September erfolgte die gewünschte Entscheidung der Hofkanzlei: « Bezüglich der im Bericht angeführten *Anstände*, die bei der Übergabe der windischen Pfarre Marburg an die Kongregation der Redemptoristen sich ergeben haben, wird dem Gubernium erinnert, daß es dem Redemptoristenorden und dem Ordinariat überlassen bleiben müsse, auf welche Art und in welcher Form diese Pfarre von den Redemptoristen zu bestellen sei ».

Am 16. September teilte das Gubernium dem Kreishauptmann von Marburg diese Entscheidung mit. Die Regierung war wieder geschlagen, das Kolleg fest begründet und der Konflikt beseitigt.

Kirche und Kloster

Das Kloster, das die Redemptoristen im April 1833 übernahmen, bildete mit dem Kirchlein ein Quadrat. Gegen Osten hatte es einen Flügel, der später von den Minoriten angebaut worden war. Aber der ganze Gebäudekomplex war sehr schadhaft und baufällig und glich eher einer Ruine. Schon am 29. Juli 1831 erhielt die Baudirektion vom Gubernium den Auftrag, einen Wiederherstellungsplan auszuarbeiten; doch der Akt blieb liegen, und es geschah nichts. Sobald nun die Übergabe an die Patres erfolgt war, drängte die Regierung auf Beschleunigung der Reparaturen. Natürlich sollte das Klostergebäude, das als Wohnung für Pfarrer und Kaplan dienen sollte, nur so weit hergestellt werden, als es für beide Seelsorger notwendig schien.

Die Kongregation wollte aber das Kloster für ihre eigenen Zwecke einrichten. Darum bat P. Passerat die Hofkanzlei, man möge die ganzen Reparaturen der Kongregation überlassen und dazu ein angemessenes Pauschale bewilligen. Für den Fall, daß die Kongregation den Bau selbst übernehmen sollte, sei ihr der Bauvorschlag überlassen worden. Er bitte daher um ein Baupauschale. Der Kaiser möge der Kongregation das ganze Kloster überlassen, damit sie es mit diesem Pauschale sowie mit Hilfe von Wohltätern, die sich bereits angeboten haben, nach ihren Statuten und ihren Bedürfnissen selbst einrichten könne; so könnten die dortigen Mitglieder ihren Berufspflichten leichter nachkommen.

Die Hofkanzlei erbat sich das Urteil des Grazer Guberniums und verlangte einen Bericht der Baukommission über die nötigen Reparaturen. Das Gubernium bemerkte in seinem Bericht vom 26. Juli 1833 an die Hofkanzlei, es sei vollkommen unrichtig, daß der Kongregation das zur Herstellung des Pfarrhofes zu gewährende Geld zur freien Bauverfügung überlassen sei. Der Bauvorschlag liege noch nicht vor.

Am 6. November 1833 unterstützte der Fürstbischof durch ein Promemoria an den Kaiser die Bitte des P. Passerat um eine Pauschalsumme. Staatsrat Jüstel, der darüber referierte, bemerkte, der Fürstbischof hätte den P. Passerat nicht « Generalvikar » nennen sollen, da Passerat als solcher vom Kaiser nicht anerkannt sei. Nach der kaiserlichen Regel gebühre ihm nur der Titel « Obervorsteher ». Jüstel fügte an, daß er schon wiederholt die Erfahrung gemacht habe, daß sich beim Gubernium in Graz die Abneigung

gegen die Redemptoristen noch nicht verloren habe. Wenn es also auch diese Bitte abschlage, dann solle der Erlaß vorher noch dem Kaiser zur Einsicht vorgelegt werden.

Nach Abschluß der Verhandlungen bestimmte der Kaiser am 3. Juli 1834 (Hofdekret vom 8. Juli), daß das ganze Kloster den Redemptoristen übergeben werden solle mit Vorbehalt des Eigentums für den Religionsfonds. Er gewährte zugleich eine Pauschalsumme von 2000 Gulden aus dem Religionsfonds. Für den geplanten Neubau reichte freilich auch diese Summe nicht aus. Daher gaben verschiedene Patres wie P. Passerat selbst, P. Libozky, P. Putz und Fr. Gerard Völnbaum aus ihrem Privatvermögen bedeutende Beiträge; dazu kamen noch Spenden von Wohltätern. Außerdem sollte die Pfarrei nach damaligem Recht und Brauch zur Mithilfe heran gezogen werden. Allein das Kreisamt erhob dagegen Bedenken. Daher wandte sich P. Passerat am 22. Dezember 1834 an die Hofkanzlei. Diese leitete das Gesuch am 3. Jänner 1835 weiter an das Gubernium in Graz zur Amtshandlung. Da immer noch keine Erledigung kam, richtete P. Rektor Pajalich nochmals ein Gesuch an das Kreisamt in Marburg (14. Jänner 1835). Zugleich reichte er den Bauplan ein. Er bat, daß die Pfarrgemeinde durch die Bezirksobrigkeit zur Erklärung aufgefordert werden möge, ob sie nicht freiwillig sämtliche Fuhren und Handlangerarbeiten leisten wolle. Sollte die Pfarrgemeinde auf die Erfüllung dieses Wunsches nicht eingehen, so beschränke die Kongregation ihren Anspruch auf das, was die Pfarrgemeinde gesetzlich zu leisten verpflichtet sei. Im letzteren Falle möge die Leistung in Geld erfolgen.

Der Kreishauptmann erklärte in seiner Eingabe an das Gubernium vom 31. Jänner 1835, der Bauplan sei weit ausgedehnter, als es für Pfarrer, Kaplan und Mesner notwendig wäre. Die Fuhr- und Handrobott wurde früher auf 526 Gulden $6\frac{1}{4}$ Kreuzer veranschlagt. Dieser Betrag würde aber jetzt weit überschritten. Das Kreisamt könne daher diese Robotten ohne höheren Auftrag nicht verfügen. Das Gubernium erledigte die Angelegenheit am 1. April 1835. Es fand den Vorschlag der Redemptoristen sehr geeignet und verordnete seine Durchführung. Die Verpflichtung der Pfarrgemeinde bleibt. Da der Kaiser das ganze Kloster bewilligte, so sind natürlich größere Reparaturen und damit größere Arbeiten und Auslagen notwendig. Gegen die Aufforderung zu freiwilligen Arbeiten der Gemeinde liege kein Bedenken vor, da dies in ähnlichen Fällen immer geschehe. Die Geldablöse könne genau festgesetzt werden, aber nicht die Robott. Das Kreisamt möge also die freiwillige Arbeitsleistung empfehlen.

Das Gebäude war so schadhaft, daß es ganz niedergerissen werden mußte. Nur die Grundmauern konnten für den erhöhten und erweiterten Bau benützt werden. Da das Kloster auch für Exerzitien in Aussicht genommen wurde, richtete man auch eine größere Zahl von Zimmern ein (30). Die Baurechnungen sind 1848 verloren gegangen.

Nun mußte noch die Frage der jährlichen Reparaturen geregelt werden. In einer vom neuen geistlichen Referenten Kraus im Gubernium ausgearbeiteten Eingabe an die Hofkanzlei wurden Vorschläge gemacht. Die jährlichen Kosten wurden auf 61 Gulden und einen Kreuzer berechnet. Wenn der

Bau im jetzigen Zustand bleibe, so werde die fünffache Summe notwendig sein. Allein das Kloster werde jetzt in gutem Zustand hergestellt; daher werde eine größere Reparatur nicht so bald notwendig sein. Deswegen schlägt er die Herabsetzung des jährlichen Pauschales auf 20 Gulden an. Die Leistung eines Pauschalbetrages sei für den Religionsfonds vorteilhafter als die Bezahlung der jährlichen Reparaturen. Er rechnete so lange, bis der Nachweis gelungen schien, daß man die Pauschalsumme von 61 Gulden auf 20 Gulden herabschrauben könne. Auf diese Eingabe vom 8. Juli 1835 forderte die Hofkanzlei am 7. September, der Rektor in Marburg möge einvernommen werden, ob er mit 20 Gulden einverstanden sei. Unter diesem Druck gab sich P. Rektor Pajalich mit dem schließlich vom Gubernium vorgeschlagenen Betrag von 24 Gulden zufrieden. Daraufhin wurden diese jährlichen 24 Gulden am 8. Mai 1836 vom Kaiser aus dem Religionsfonds bewilligt.

Bei der Gehaltregelung betonte der geistliche Referent in der Sitzung des Guberniums am 22. Mai 1833, daß der Gehalt erst vom 22. April an ausbezahlt werden könne, denn die frühere Besetzung der Pfarrei durch die Redemptoristen sei ungesetzlich gewesen. Das Ordinariat mußte sich fügen. Dem bisherigen Provisor zahlte man den Gehalt bis zum Tag der Übergabe (22. April).

Am 5. Juni meldete das Ordinariat dem Gubernium, daß der frühere Pfarrer nicht 600 Gulden, sondern nur 573 Gulden und 45 Kreuzer jährlich erhalten habe. So solle es auch bei den Redemptoristen sein. Das Gubernium teilte schon nach fünf Tagen mit, daß die Verfügung an das Zahlamt ergangen sei. Dann kam es zu einer nochmaligen Reduzierung. Denn das Gubernium schrieb am 25. August 1833 an das Ordinariat, daß der Ertrag des Gartens auf 24 Gulden, die Erträgnisse aus den Stiftungen auf 54 Kreuzer berechnet worden seien. Daher müßten diese 24 Gulden und 54 Kreuzer vom Pfarrer- und Kaplansgehalt abgezogen werden.

Die Kirche war sehr klein, maß nur 30 m in der Länge und nicht ganz 9 m in der Breite. Außerdem war sie sehr feucht. Die innere Einrichtung war mittelmäßig. Die Einkünfte der Kirche waren gering. Daher planten die Patres von Anfang an eine Erweiterung der Kirche. Aber trotz mehrmaligen Drängens des Kreisamtes und des Guberniums blieb der Bauplan bei der Baudirektion einfach liegen. Schließlich faßte man den Entschluß, eine ganz neue und größere Kirche zu bauen. Als auch dieser Plan von der Baudirektion nicht erledigt wurde, erklärte sie schließlich, als sie vom Gubernium zur Verantwortung aufgefordert wurde, daß sie nicht das nötige Personal habe und daß die Verhandlungen über den Neubau noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen würden (Erklärung vom 26. Oktober 1842 und 26. April 1844). Ein Unwetter im Sommer 1842 richtete großen Schaden an, da die Kirche tief lag. Nun wurden endlich im Jahre 1844 die notwendigsten Reparaturen auf Kosten des Religionsfonds durchgeführt. - Zum Neubau kam es infolge der Revolution des Jahres 1848 nicht mehr.

Wirksamkeit der Redemptoristen

Da die Klosterchronik in der Revolutionszeit 1848 verloren ging, liegen über das Wirken der Patres nur wenige Nachrichten vor. Der Pfarrgottesdienst wurde slovenisch gehalten, doch war jeden Sonn- und Feiertag auch Gottesdienst mit deutscher Predigt. Besonders P. Pajalich und P. Ojewitz gewannen das volle Vertrauen der Slovenen. Der religiöse und moralische Zustand der Pfarrei war gut, wenn es natürlich auch manche Laue gab.

Das Kolleg zählte durchschnittlich sieben Patres. Die jährlichen Einkünfte betragen etwa 2444 Gulden. Die Bibliothek war recht arm. Als erster Rektor leitete P. Bartholomäus Pajalich das Kolleg von 1833-1839 mit Festigkeit und Sanftmut. Bei der Cholera im Jahre 1836 zeichnete sich der Rektor mit den Patres im Dienst der Kranken so aus, daß ihnen auch das Kreisamt und das Gubernium hohes Lob zollten. P. Passerat gab dem P. General am 6. August 1835 die Versicherung: « Die Bürger der Stadt verehren unsere Patres ». Trotz der eifrigen Seelsorgearbeiten blühten Observanz und echter Ordensgeist. Man betete sogar, außer an Sonn- und Feiertagen und Erholungstagen, jeden Tag mittags vor dem Partikulare, wie in Maria-Stiegen, die Non- und nachmittags wieder gemeinsam Matutin und Laudes.

Man wünschte, daß P. Pajalich noch ein drittes Triennium bleibe. Selbst der Fürstbischof schrieb in diesem Sinn an P. Passerat. Aber P. Pajalich mußte 1839 nach Modena wandern, und P. Leopold Michalek trat an seine Stelle. Er zeigte sich ruhig und gütig gegen alle und war ein tüchtiger Verwalter. Von großer Bedeutung wurde die Errichtung einer slovenischen Volksschule, die P. Michalek im Jahre 1841 erreichte; die Patres erteilten hier Religionsunterricht.

Ferner blühten die gemeinsamen Priesterexerzitien schön auf. Der Fürstbischof hatte sie im Jahre 1838 eingeführt. Er wählte dazu, außer dem Priesterseminar in Graz, die drei Redemptoristenklöster von Frohnleiten, Mautern und Marburg. Die Zahl der Teilnehmer stieg so, daß bald für Mautern und Marburg zwei Kurse angesetzt wurden. Diese jährlichen Priesterexerzitien trugen sehr viel zur Erneuerung des Klerus bei und führten ihn aus dem josephinischen Geist heraus. Damit die finanzielle Frage bei den Geistlichen und vor allem bei der Regierung kein Hindernis bilde, übernahm der Fürstbischof die Kosten; er opferte jährlich etwa 700 Gulden aus eigenen Mitteln. Auch die Landesregierung wurde auf diese Exerzitien aufmerksam. Der Gouverneur Graf Wickenburg berichtete darüber nach Wien und erbat sich von der Hofkanzlei Weisungen. Auf Grund eines Hofkanzlei-Präsidialerlasses fragte er beim Fürstbischof amtlich an: « in welcher Art die Kosten für die Zureise und Verpflegung der an den hierlands üblichen geistlichen Exerzitien teilnehmenden Geistlichen bestritten werden ».

Der Fürstbischof erwiderte in seiner Note vom 21. Februar 1844: « daß jeder Priester die allfälligen Kosten der Zureise an den Ort der Exerzitien selbst bestreitet und um dieselbe möglichst zu erleichtern, werden die Exer-

zitionen außer in Graz bisher noch in Marburg, Mautern und Frohnleiten abgehalten, wobei jedem Priester freie Wahl gelassen wird, nach Belieben an einem dieser Orte zu erscheinen, sowie überhaupt die Priester nur eine Einladung mittels Kurrende erhalten, ohne daß jemandem ein Zwang angetan wird. Die Verpflegung während des Aufenthaltes in Graz sowohl als an den anderen drei Stationen wird einzig von mir bestritten, so wie auch die Auslage für den Priester, welcher die Exerzitien hält. Übrigens würde ich in dem Falle, wenn der eine oder andere Priester sich diesen Exerzitien zu unterziehen wünscht, mir aber zu erkennen gäbe, daß er die Reisekosten nicht zu bestreiten vermöge, auch diese Kosten gern auf mich nehmen, um meinem Klerus diese so heilsame Nahrung nicht zu entziehen, in welcher Beziehung ich jedoch noch keine Wahrnehmung gemacht habe ». Auf diese Erklärung hin gab sich der Gouverneur zufrieden (14).

Gleich am Anfang des Trienniums des P. Michalek war die große Feier zur Heiligsprechung des Stifters, die man trotz der Armut des Hauses festlich gestalten wollte. Man veranstaltete eine neuntägige Feier, die der Fürstbischof selbst mit einer Predigt am Vorabend, einem Pontifikalamt und einer Pontifikalvesper am ersten Tag einleitete (9.-17. November 1939). Der damalige Dechant und Stadtpfarrer von Marburg, der spätere Bischof Anton Slomšek, verfaßte ein schönes slovenisches Lied zu Ehren des hl. Alfons, das während der Feier täglich gesungen wurde. Es wurden fünf deutsche und fünf slovenische Predigten gehalten; eine slovenische Predigt hatte Slomšek übernommen.

Im Jahre 1842 wurde P. Michalek im Rektorat von P. Ojewitz abgelöst, der durch seine unvergleichliche Milde und Herzlichkeit der Liebling der Slovenen war und von ihnen nur « der heilige Kaplan » genannt wurde. Er blieb auch als Rektor Kaplan und P. Dornig Pfarrer. Im Jahre 1845 kam P. Franz Wohlmann als Rektor nach Marburg, der zwar ein gutes Herz besaß, aber durch sein strenges Regiment und seine absolutistische Regierung einen starken Gegensatz zum bisherigen Rektor bildete. Es fehlte ihm auch die nötige Geschmeidigkeit im Verkehr mit den josephinischen Behörden. So sah sich P. Passerat gezwungen, ihn bereits 1847 wieder abzurufen und den P. Ojewitz an seine Stelle zu setzen. Ihm fiel dann die traurige Aufgabe zu, die Aufhebung des Kollegs durchzuführen.

Aufhebung und Nachspiel

Während der Revolutionstage in Marburg im März 1848 machten einige Radaubröder den Patres eine Katzenmusik, aber das Kreisamt und die ganze Bevölkerung trat für die Redemptoristen ein. Am 3. Juni teilte der Kapitel-

(14) Hosp Eduard, *Zur Geschichte der Exerzitienbewegung in Österreich*: Jahrbuch d. österr. Leo-Gesellschaft 1934, 134-138.

vikar Josef Krammer im Auftrag des Guberniums das Dekret der Aufhebung der Kongregation vom 7. Mai mit. Dem Regierungskommissar müsse das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kongregation, auch « die Kirchenparamente und Pretiosen ohne Ausnahme getreulich und eidstättig » angezeigt werden. Es müssen unverzüglich Inventare vorbereitet werden. Der Kapitelvikar fügte noch bei, daß die Kongregation « seit ihrer Einführung in der Diözese mit vorzüglichem Eifer sich in der Seelsorge verwendet und auch durch den Wandel der Mitglieder sich stets empfohlen hat ». Man sehe die aus den verwirrten Zeitverhältnissen hervorgegangene und ohne Einvernehmung des Ordinariates getroffene Maßregel nur mit Bedauern, sei aber nicht in der Lage, mit Erfolg dagegen eine Vorstellung zu erheben. Der Regierungskommissar beschlagnahmte dann wirklich das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kongregation.

Die Patres konnten vorläufig mit Zustimmung des Ordinariates noch als Weltpriester in ihrem Heim bleiben. Doch am 6. Oktober 1848 verlangte das Gubernium, daß die Pfarrei für den Weltklerus ausgeschrieben werde. Das Ordinariat meldete das am 11. Oktober dem P. Rektor Ojewitz; zugleich wurde bestimmt, daß P. Dornig als Pfarrer mit zwei Patres als Kaplänen die Seelsorge bis zu endgültigen Besetzung weiter versehen solle. P. Ojewitz und P. Raschel blieben als Kapläne. Die anderen Patres mußten von Marburg Abschied nehmen.

Am 4. November 1848 erklärte das Ordinariat dem Gubernium, daß nach Aufhebung der Redemptoristen unbedingt die Anstellung eines Pfarrers und zweier Kapläne notwendig sei. « Die Redemptoristen haben die Seelsorge bisher mit Eifer und großer Tätigkeit verwaltet, und ihr Abgang wird schwer empfunden ». Zu ihrer Zeit sei nur ein Kaplan systemisiert gewesen. Die Verhandlungen führten dazu, daß der Minister des Innern am 12. Juni 1849 einen zweiten Kaplan mit dem Gehalt aus dem Religionsfonds bewilligte. Die Pfarrgemeinde schlug im Dezember 1848 Josef Kosteinjovetz als Pfarrer vor, der bereits am 25. Jänner 1849 vom Ordinariat ernannt und am 1. März kanonisch installiert wurde. P. Ojewitz wurde vom Bischof Slomšek zum Pfarrer von Mahrenberg und Dechant ernannt, wirkte aber auf Wunsch des Bischofs auch noch auf Missionen und Exerzitien. Als aber die Kongregation wieder offiziell anerkannt war, kehrte er nach fünf Jahren mit Freude in den Schoß der Kongregation zurück. Die Vogteiobrigkeit von Marburg stellte ihm am 16. Jänner 1849 ein glänzendes Zeugnis aus:

« Gleich bei der Übergabe der windischen Pfarre zu Marburg an die Redemptoristen-Kongregation ist der Priester, Herr Johannes Ojewitz, an diese Pfarre als Cooperator eingetreten und hat in dieser Eigenschaft und später als Rektor dieses Kongregationshauses in der Seelsorge ununterbrochen gearbeitet, durch sein wahrhaft friedliches, ruhiges und musterhaftes Betragen, durch sein erbauliches und liebeiches Benehmen, dann seinen unverdrossenen Eifer in Beförderung alles Guten überhaupt und des Wohles der Pfarrgemeinde insbesondere hat er die vollste Achtung und Liebe der Pfarrgemeinde sich erworben. Während der Zeit seines Rektorates hat er die auf

Kosten der Kongregation in Marburg ins Leben getretene Landschule wesentlich befördert; durch seine persönliche, mühevollen Verwendung ist die Kirche der gedachten Pfarrei mit einer schönen, neuen, großartigen Orgel versehen worden; der Kirchenchor wurde bedeutend und entsprechend erweitert, die Kirche stattlicher ausgeschmückt und die Paramente der Kirche haben einen so glänzenden Zuwachs erhalten, daß die dort vorfindigen Ornate zu den schönsten und reichsten der Steiermark gehören, wovon eine hohe Gubernial-Regierungskommission am Ende des vorigen Jahres sich selbst überzeugt hat; Alles dieses ohne Anspruch auf Kirchenkasse oder sonstigen öffentlichen Fonds. Es ist einer jeden Pfarrgemeinde zu gratulieren, welche diesem würdigen Mann und Seelsorger anvertraut wird ». - So gewann die Kongregation die Anerkennung auch der weltlichen Behörde in Marburg.

Im Jahre 1859 glaubte P. Provinzial Jöchlinger, daß er eine Entschädigung der Baukosten erlangen könne, welche die Kongregation für das Marburger Kloster aufgewendet hatte. Er wandte sich am 12. November 1859 an den Domkapitular Josef Prasch in Graz. Dieser erklärte in seiner Antwort vom 17. November, daß die Akten an das Ordinariat in Marburg gekommen seien. Er selbst sehe die Forderung als ganz begründet an, aber das Grazer Ordinariat könne in dieser Frage keinen Einfluß nehmen. Der Zeitpunkt scheine allerdings sehr unglücklich gewählt zu sein, da eine kaiserliche Verordnung vom 17. September 1859 befehle, die Ausgaben des Religionsfonds auf das äußerste zu beschränken.

Am 7. November 1862 meldete P. Provinzial Jentsch den Anspruch beim Ordinariat in Marburg. Da er keine Antwort erhielt, machte er am 21. März 1863 nochmals den Versuch. Die Antwort vom 9. April bedeutete ihm, das Ordinariat Marburg befasse sich mit der Austragung der Entschädigung nicht, und der Provinzial könne andere Schritte einleiten. Auf eine Anfrage vom 5. Juni 1863 teilte der letzte Rektor von Marburg, P. Ojewitz mit, daß der Gubernialsekretär Koller bei der Kommission der Aufhebung alles genau aufgenommen und die Beiträge der Kongregation zum Bau in das Protokoll eingetragen habe. Das Haus sei im Jahre 1833 auf 1472 Gulden geschätzt worden, 1848 aber auf 5000 Gulden. Der Religionsfonds habe 2000 Gulden gezahlt, und das andere Geld sei von der Kongregation aufgebracht worden. Aber auch die Summe von 5000 sei sicher viel zu niedrig angesetzt.

P. Provinzial Jentsch teilte das dem Ordinariat in Marburg am 15. Juli mit. Dies verlangte nun die Bekanntgabe der verlangten Summe der Entschädigung. Der Provinzial erklärte, daß er sich mit einer Summe von 1528 Gulden begnügen würde. Doch bald zerschlug sich der ganze Entschädigungsplan. Denn am 7. August 1863 erhielt P. Jentsch ein Schreiben der niederösterreichischen Statthalterei. P. Provinzial Jöchlinger habe am 1. Dezember 1859 ein Gesuch um Gewährung einer Entschädigung für Marburg bei der Statthalterei in Graz eingegeben und die Kosten des Baues auf 5000 Gulden veranschlagt, ohne genauere Belege, da diese im Jahre 1848 verloren gingen. « Der Provinzial war dabei der Meinung, diese Kosten dürften

sich aus den Hausrechnungen des Kongregationshauses erweisen lassen, welche bei der Aufhebung im Jahre 1848 der damit betrauten Kommission übergeben worden seien. Allein wie das Übergabeprotokoll vom 12. Oktober 1848 zeigt, wurden derlei Rechnungen nicht übergeben. Da nun dieser und jeder andere Anhaltspunkt zur Ermittlung der angesprochenen Entschädigung fehlt und von den Behörden auch nicht gewonnen werden kann, so ist die Statthalterei in Graz auch außerstande, über das erwähnte Gesuch etwas weiteres zu veranlassen ».

Das war der traurige Ausklang der verheißungsvollen Gründung von Maribor.